



Kontrollbericht 5/2021

Kontrolle „Vorkontrolle der Eröffnungsbilanz“

(Ordnungs- und Rechtmäßigkeitskontrolle)

GZ.: StRH – 101131/2020

Graz, 31.03. 2021

Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz

A-8011 Graz

Kaiserfeldgasse 19

Fotos (v. links): Stadt Graz/Pichler (1, 2), Foto Fischer (3),
photo 5000 – www.fotolia.com (4)

Diesem Kontrollbericht liegt der Stand der vorliegenden Unterlagen und Auskünfte
bis zum 31.03.2021 zugrunde.

Inhaltsverzeichnis		Seite
1	Stellungnahme zur Kontrolle „Vorkontrolle der Eröffnungsbilanz	6
2	Überblick	7
3	Prüfungsabgrenzung	9
3.1	Auftrag und Überblick	9
3.2	Kontrollziel und Auftragsdurchführung	9
3.3	Kontrollverlauf	10
4	Inhaltlicher Berichtsteil	11
4.1	Grundlagen Rechtslage neu – VRV 2015	11
4.1.1	Rechtslage neu – VRV 2015	11
4.1.2	Darstellung der Vermögensrechnung zum 1.1.2020 - Eröffnungsbilanz	15
4.2	Positionen der Aktivseite	16
4.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	16
4.2.2	Sachanlagen	18
4.2.3	Beteiligungen	36
4.2.4	Langfristige Forderungen	43
4.2.5	kurzfristige Forderungen	45
4.2.6	Vorräte	50
4.2.7	Liquide Mittel	51
4.2.8	Aktive Rechnungsabgrenzung	56
4.3	Positionen der Passivseite der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020	58
4.3.1	Saldo der Eröffnungsbilanz	58
4.3.2	(Haushalts)rücklagen	59
4.3.3	Investitionszuschüsse	61
4.3.4	Langfristige Finanzschulden	65
4.3.5	Langfristige Verbindlichkeiten	68
4.3.6	Langfristige Rückstellungen	69

4.3.7	Kurzfristige Verbindlichkeiten	78
4.3.8	Kurzfristige Rückstellungen	82
4.3.9	Passive Rechnungsabgrenzung	88
5	Zusammengefasste Empfehlungen	90
6	Kontrollmethodik	94
6.1	Kontrolle der Komponenten	94
6.2	Zur Kontrolle herangezogene Unterlagen	95
6.3	Besprechungen	96

Abkürzungsverzeichnis

BGBI	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
e.gen	eingetragene Genossenschaft
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GO-StRH	Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof
GZ	Geschäftszahl
LGBl	Landesgesetzblatt
SAP/PS 3	Software der SAP AG, Walldorf/Deutschland
StRH	Stadtrechnungshof
VRV	Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung
z. B.	zum Beispiel

1 Stellungnahme zur Kontrolle „Vorkontrolle der Eröffnungsbilanz

Der Stadtrechnungshof hatte zu kontrollieren, ob die Eröffnungsbilanz ein möglichst getreues, vollständiges und einheitliches Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Stadt vermittelte. Die Kontrolle hatte insbesondere zu kontrollieren, ob die Stadt bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz die rechtlichen Vorschriften beachtete. Er bezog aber das Inventar und die Übersicht der örtlich festgelegten Restnutzungsdauer der Vermögensgegenstände in seine Kontrolle mit ein.

Der Stadtrechnungshof führte stichprobenweise Kontrollen, Vollkontrollen und Abstimmarbeiten zu Hilfsaufzeichnungen sowie rechnerische Kontrollen durch.

Die vorgelegte Vermögensrechnung zum 1.1.2020 - Eröffnungsbilanz der Stadt Graz war – im Wesentlichen - vollständig, rechnerisch richtig und gesetzeskonform.

Es traten keine Einschränkungen und keine Prüfhemmnisse auf.

Die Rechtsgrundlagen für diese Kontrolle des Stadtrechnungshofs waren:

- Gemäß § 111b Absatz 1 des Statutes der Landeshauptstadt Graz hatte die Stadt Graz spätestens anlässlich der Erstellung des Rechnungsabschlusses für das Haushaltsjahr 2020 eine Eröffnungsbilanz (erste Eröffnungsbilanz) zu erstellen. Der Gemeinderat hatte die Eröffnungsbilanz vor dem Rechnungsabschluss zu beschließen. Die Beschlussvorlage hatte spätestens in der Sitzung zu erfolgen, in der der Beschluss zum Rechnungsabschluss 2020 erfolgte. Die Bestimmungen der §§ 96 und 96a galten sinngemäß.

Gemäß § 111b Absatz 5 des Statutes der Landeshauptstadt Graz oblag dem Stadtrechnungshof die Kontrolle der Eröffnungsbilanz.

2 Überblick

Der Stadtrechnungshof hatte Anmerkungen zu einzelnen Positionen der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020.

Diese Anmerkungen betrafen

- die **langfristige Rückstellung für Pensionen**: In dem von der Finanz- und Vermögensdirektion beauftragten Gutachten zu den Personalarückstellungen entsprachen die angewendeten Parameter nicht den Vorgaben der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015.
- den fehlenden **Beschluss betreffend die „Abteilungssparbücher“**, für die bereits eine Rückstellung gebildet war.
- den **Ansatz von sonstigen Beteiligungen**: Bei einer Beteiligung basierte der Ansatzwert nicht auf den letzten Jahresabschluss, der für den Ansatz der Eröffnungsbilanz heranzuziehen war. Eine Beteiligung war nicht mit dem geschätzten Nettovermögen erfasst.
- die **Korrekturen zu Investitionszuschüssen**: Bedarfszuweisungen waren nicht als Investitionszuschüsse zu erfassen. Investitionszuschüsse waren mit dem dazugehörigen, geförderten Anlagegut zu betrachten. Erfolgte beim Anlagegut keine Abschreibung, so gab es auch keinen Verbrauch bzw. keine Abschreibung beim Investitionszuschuss.
- die **Bildung der Rückstellung für Prozesskosten**: Die Regelungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 waren nicht berücksichtigt.
- die **Bildung der Rückstellung für noch ausstehende Rechnungen**: Eine periodengerechte Erhebung für das jeweilige Abschlussjahr sollte der Rückstellung zu Grunde liegen.
- die **Rücklagen**: Es war für alle Rücklagen ein entsprechender Organbeschluss erforderlich.
- **denkmalgeschützte Gebäude**: Eine Aufteilung auf verschiedene Anlagekategorien (Gebäude und Bauten, unbewegliche Kulturgüter) erschien nicht sinnvoll.
- die **Parkanlagen**: Die Datengrundlagen führten in Bezug auf das Flächenausmaß zu geringfügigen Abweichungen bezogen auf die Grundbuchsauszüge und Nutzungsvereinbarungen.

Analog zu § 34 Absatz 3 Haushaltsordnung der Landeshauptstadt Graz bezogen auf den Rechnungsabschluss übermittelte der Stadtrechnungshof Anregungen zur Änderung der Eröffnungsbilanz im Bereich der Beteiligungen (Firmenänderung; Ansatz des geschätzten Nettovermögens bei zwei sonstigen Beteiligungen), der Investitionszuschüsse (Korrektur eines Ansatzes), im Bereich der

Wertberichtigungen (Korrektur des Betrachtungszeitraumes für die Berechnung des Ansatzes der Wertberichtigungen). Diese angeregten Änderungen führte die Finanz- und Vermögensdirektion nicht durch.

Stellungnahme der Finanzdirektion:

Allgemeine Bemerkungen:

Die Finanzdirektion bedankt sich für die konstruktive Prüfung des Rechnungsabschlusses 2020 sowie der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020, die vor dem Hintergrund der erstmaligen Anwendung der VRV 2015 und unseres neuen SAP-GeOrg-Systems sowie der Corona-Pandemie eine ganz besondere Herausforderung war. Es steht außer Zweifel, dass die Finanzaufgaben 2020 inhaltlich keinen nachhaltigen Haushalt, wie er in Normaljahren anzustreben wäre, darstellen können, und es gibt im ersten Jahr nach der Einführung der VRV 2015 auch viele formelle Zweifelsfragen, deren endgültige Beantwortung sich wohl erst im Laufe einer mehrjährigen Praxis entwickeln wird. Die Vorbereitungsarbeiten für den Rechnungsabschluss 2020 waren – durch das neue Rechnungswesen-System SAP/GeOrg, aber auch die erstmalige Anwendung der VRV 2015 – sehr herausfordernd und konnten nur durch den außerordentlichen Einsatz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzdirektion und der Abteilung für Rechnungswesen bewältigt werden. Wir werden natürlich die organisatorischen Erfahrungen aus diesem Jahr sowie die Empfehlungen des Stadtrechnungshofs analysieren und in eine weitere Verbesserung des Prozesses Rechnungsabschluss (der nächstes Jahr ja auch nicht mehr durch die gleichzeitige Doppelbelastung wegen der Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz beeinträchtigt sein wird) einfließen lassen.

Besondere Bemerkungen:

Zu den nachfolgenden Textpassagen ergehen spezielle Hinweise:

Langfristige Rückstellung für Pensionen, Beschluss betreffend die „Abteilungssparbücher“, Korrekturen zu Investitionszuschüssen, Bildung der Rückstellung für Prozesskosten, Bildung der Rückstellung für noch ausstehende Rechnungen;

Hinsichtlich der übrigen Anmerkungen stimmt die Finanzdirektion zu, dass gegebenenfalls nach endgültiger Feststellung der ausstehenden Daten innerhalb der nächsten 5 Jahre eine Anpassung wie in § 38 Abs 8 VRV 2015 vorgesehen vorzunehmen sein wird.

3 Prüfungsabgrenzung

3.1 Auftrag und Überblick

Der Stadtrechnungshof kontrollierte die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 aufgrund der Regelung von § 111 Absatz 5 Statut der Landeshauptstadt Graz (Kontrolle der Eröffnungsbilanz).

Die Kontrolle erfolgte unter Beachtung von § 3 Absatz 5 im Zusammenhang mit § 4 Absatz 1 GO-StRH Gebarungskontrolle. Die Vermögensprüfung (z. B. Grundstücke, Beteiligungen) erstreckte sich auf die Vollständigkeit, den richtigen Ausweis und die richtige Bewertung. Sie umfasste die formelle und materielle Richtigkeit des Zahlenmaterials und die Einhaltung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 und anderer einschlägiger Rechtsvorschriften.

Die Eröffnungsbilanz bezog sich auf den Stichtag 1.1.2020.

3.2 Kontrollziel und Auftragsdurchführung

Der Stadtrechnungshof kontrollierte die Eröffnungsbilanz unter Beachtung folgender Fragestellungen:

- Kontrolle der Einhaltung der rechtlichen Vorschriften (Genauigkeit, Vollständigkeit, Existenz, des – zumindest – wirtschaftlichen Eigentums, bilanziellen Ausweis, Bewertung) sowie Sicherung true-and-fair-view¹,
- Kontrolle der Hilfs- und Nebenaufzeichnungen, soweit erforderlich,
- Kontrolle des SAP Reports „Bilanz“.

Der Stadtrechnungshof legte die Vorkontrolle des Rechnungsabschlusses als Ordnungs- und Rechtmäßigkeitskontrolle an. Dies entsprach einem Financial Audit im Sinne der internationalen Normen (ISSAI).

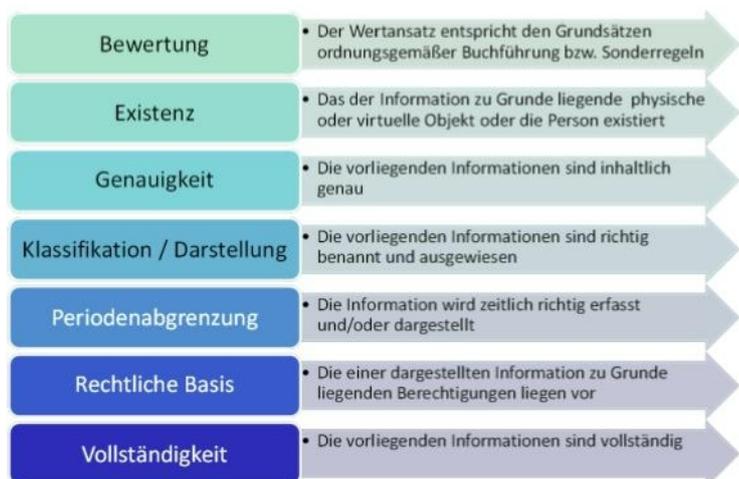
Im Zuge der Kontrolle prüfte der Stadtrechnungshof die in der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 enthaltenen Informationen auf ihre Aussagekraft. Er zerlegte jede Information in Teilaussagen, die die einschlägigen Normen als Financial-Assertions bezeichneten.

¹ True and Fair View: Anforderung an Rechnungslegungsdaten, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens zu vermitteln.

<https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/true-and-fair-view-50366/version-273586>

Die Stadt Graz musste für die Erstellung der Eröffnungsbilanz die tatsächlichen Verhältnisse berücksichtigen.

Financial Assertions - Übersicht



Financial Assertions

Jede zutreffende Assertion testete der Stadtrechnungshof auf ihre Verlässlichkeit.

Die festgestellten Abweichungen bildeten unter Berücksichtigung der Ursachen und der Auswirkung auf die Gesamtaussage des Abschlusses die Basis für die prüferische Stellungnahme des Stadtrechnungshofes.

3.3 Kontrollverlauf

Die Planung sowie Kontrollhandlungen zur Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 der Landeshauptstadt Graz führte der Stadtrechnungshofes im Zeitraum Dezember 2020 bis Ende März 2021 durch.

Die signierten Unterlagen zur Eröffnungsbilanz übermittelte die Finanzdirektion dem Stadtrechnungshof am 15. März 2021.

Vor der Schlussbesprechung am 25. März 2021 empfahl der Stadtrechnungshof Änderungen zur Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 vorzunehmen. Es erfolgen keine Änderungen der Eröffnungsbilanz. Somit war der Stand der Eröffnungsbilanz vom 15. März 2021 heranzuziehen.

4 Inhaltlicher Berichtsteil

Der inhaltliche Teil dieses Kontrollberichts gliedert sich in folgende Abschnitte:

Der **erste Abschnitt** stellt die geänderte Rechtslage und daraus folgend die erste Vermögensrechnung (Eröffnungsbilanz) zum 1.1.2020 der Stadt Graz dar.

Danach zeigt der Bericht im **zweiten Abschnitt** die Betrachtung der Positionen Aktivseite. Die Aktivseite stellt die Mittelverwendung der Stadt Graz dar.

Der **dritte Abschnitt** behandelt die Betrachtung der Positionen der Passivseite. Die Passivseite stellt die Mittelherkunft der Stadt Graz dar. Sie beinhaltet das Nettovermögen mit dem Saldo der Eröffnungsbilanz und mit den Haushaltsrücklagen. Die Investitionszuschüsse bilden einen Sonderposten der Passivseite.

4.1 Grundlagen Rechtslage neu – VRV 2015

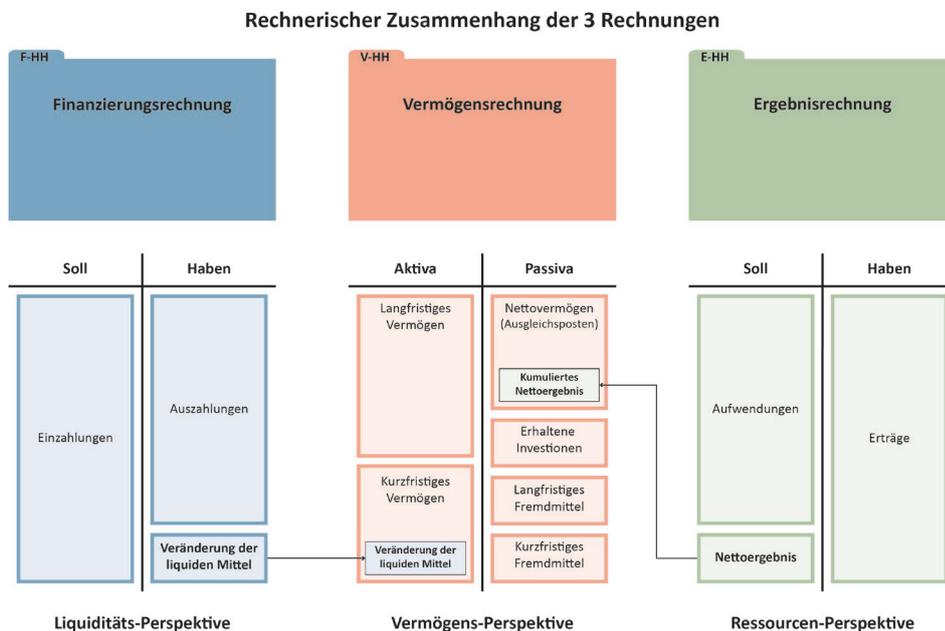
4.1.1 Rechtslage neu – VRV 2015

Die Stadt Graz hatte nach der neuen Rechtsordnung – Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) - eine Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 zu erstellen.

Am 19.10.2015 veröffentlichte der Bundesminister für Finanzen die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015)², die von den Gemeinden spätestens ab dem Finanzjahr 2020 für Voranschläge und Rechnungsabschlüsse anzuwenden war. Sie löste die zuvor geltende Rechnungs- und Abschlussverordnung aus dem Jahr 1997 ab.

Das ab dem 1.1.2020 anzuwendende Rechnungswesen war eine Drei-Komponenten-Rechnung. Diese bestand aus einer Vermögens-, einer Finanzierungs- und einer Ergebnisrechnung.

² BGBl. II Nr. 313/2015, kundgemacht am 19. Oktober 2015; BGBl. II Nr. 17/2018, kundgemacht am 23.01.2018



Drei-Komponenten Haushalt; Darstellung StRH Graz

Die erste Vermögensrechnung nach VRV 2015 bildete die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020.

Mit der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 war zu diesem Stichtag das gesamte Vermögen (Anlage- und Umlaufvermögen) den Fremdmitteln (Schulden, Rückstellungen, Verbindlichkeiten) gegenüberzustellen. Die Differenz bildete das Nettovermögen (Eigenkapital).

Diese Offenlegung zeigte erstmals, welches Vermögen - insbesondere Sachanlagevermögen, aber auch der Wert der Beteiligungen - die Gemeinde zum 1.1.2020 hatte und welche Substanz sie erhalten musste.

Für die erstmalige Erstellung der Vermögensrechnung galten Übergangsbestimmungen³, die beim erstmaligen Ansatz der Vermögenswerte angewendet werden konnten. Bei der erstmaligen Erfassung und Bewertung von Vermögenswerten war es möglich zusätzlich zu den allgemeinen Regelungen⁴, vereinfachte Bewertungsmethoden⁵ anzuwenden.

Für die Erstellung der Eröffnungsbilanz war eine zeitliche Abgrenzung der

³ § 38 VRV 2015

⁴ gemäß §§ 19 bis 36 VRV 2015

⁵ gemäß § 39 VRV 2015

Aufwendungen und Erträge vorzunehmen.⁶ Korrekturen in der Eröffnungsbilanz konnten bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichung erfolgen und waren in der Nettovermögensveränderungsrechnung darzustellen.⁷

Die VRV 2015⁸ sah in Ergänzung zum Rechnungsabschluss zahlreiche Nachweise vor. Die Erstellung derartiger Nachweise, wie etwa ein Anlagen- oder ein Beteiligungsspiegel, war für die Eröffnungsbilanz noch nicht explizit vorgesehen.

Die Zuständigkeit für die Erstellung der Eröffnungsbilanz lag bei der Finanz- und Vermögensdirektion.

Die Erfassung der bewerteten Ansätze erfolgt nach einem in der VRV 2015⁹ vorgegebenen Schema, das nicht verändert werden durfte.

Die Anlage listete die einzelnen Bestandteile der Vermögensrechnung auf. Der Stadtrechnungshof erstellte zur Verdeutlichung eine grafische Darstellung der Vermögensrechnung in Bilanzform.

⁶ § 38 Absatz 7 VRV 2015

⁷ gemäß § 38 Absatz 8 VRV 2015

⁸ § 37 VRV 2015

⁹ § 18 VRV 2015

Die Vermögensrechnung

Aktiva

Passiva

A. Langfristiges Vermögen

A.I Immaterielle Vermögenswerte

A.II Sachanlagen

A.IV Beteiligungen

A.V Langfristige Forderungen

B. Kurzfristiges Vermögen

B.I Kurzfristige Forderungen

B.II Vorräte

B.III Liquide Mittel

B.V Aktive Rechnungsabgrenzungen

C. Nettovermögen

C.I Saldo der Eröffnungsbilanz

C.II Kumuliertes Nettoergebnis

C.III Haushaltsrücklagen

C.IV Neubewertungsrücklagen

D. Investitionszuschüsse

E. Langfristiges Fremdmittel

E.I Langfristige Finanzschulden, netto

E.II Langfristige Verbindlichkeiten

E.III Langfristige Rückstellungen

F. Kurzfristige Fremdmittel

F.I Kurzfristige Finanzschulden, netto

F.II Kurzfristige Verbindlichkeiten

F.III Kurzfristige Rückstellungen

F.IV Passive Rechnungsabgrenzun

4.1.2 Darstellung der Vermögensrechnung zum 1.1.2020 - Eröffnungsbilanz

Nachfolgende Darstellung bildete die Werte der Vermögensrechnung zum 1.1.2020 - Eröffnungsbilanz ab. Eine ausführliche Darstellung der „Eröffnungsbilanz für das Finanzjahr 2020“ befand sich im Anhang.

Vermögensrechnung zum 1.1.2020 - Eröffnungsbilanz

Aktiva			Passiva		
A.I	Immaterielle Vermögenswerte	1.950.189,02	C.I	Saldo der Eröffnungsbilanz	222.944.906,21
A.II	Sachanlagen	3.009.499.423,48	C.III	Haushaltsrücklagen	128.345.846,92
A.IV	Beteiligungen	476.129.241,49	D.I	Investitionszuschüsse	29.601.340,33
A.V	Langfristige Forderungen	175.447.825,95	E.I	Langfristige Finanzschulden, netto	1.132.395.681,09
B.I	Kurzfristige Forderungen	93.108.281,25	E.II	Langfristige Verbindlichkeiten	486.111,47
B.II	Vorräte	169.951,65	E.III	Langfristige Rückstellungen	2.206.697.770,47
B.III	Liquide Mittel	128.650.008,31	F.II	Kurzfristige Verbindlichkeiten	90.779.050,48
B.V	Aktive Rechnungsabgrenzungen	17.118.478,72	F.III	Kurzfristige Rückstellungen	90.344.111,42
			F.IV	Passive Rechnungsabgrenzungen	478.581,48
	SUMME Aktiva	3.902.073.399,87		SUMME Passiva	3.902.073.399,87

Vermögensrechnung in Bilanzform; Darstellung StRH Graz

4.2 Positionen der Aktivseite

4.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Die Erfassung der immateriellen Vermögenswerte erfolgte auf der Seite der Aktiva unter dem langfristigen Vermögen.

Immaterielle Vermögenswerte¹⁰ waren eigenständige nicht körperliche Dinge. Der Vermögenswert war selbständig be- und verwertbar und keine Finanzanlage und keine Sachanlage.

Beispiele für immaterielle Vermögenswerte waren:

- Konzessionen und Gewerbeberechtigungen,
- gewerbliche Schutzrechte (Patente, Marken, Warenzeichen, Urheber- und Verlagsrechte) und daraus abgeleitete Lizenzen,
- Nutzungsrechte (Pacht-, Miet- und Wassernutzungsrechte),
- Bau- und Wegerechte,
- Servitutsrechte (Dienstbarkeiten),
- Softwarelizenzen,
- Wohnrechte (z.B. für Dienstwohnungen),
- Jagd- und Fischereirechte.

Die Bewertung für den Ansatz in der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 erfolgte bei gekauften immateriellen Vermögenswerten mit den Anschaffungskosten¹¹ und bei sonstig erworbenen immateriellen Vermögenswerten mit dem beizulegenden Zeitwert¹².

Es bestand das Verbot selbsterstellte immaterielle Vermögenswerten¹³ anzusetzen. Der Ansatz einer von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadt Graz selbsterstellten Datenbank war nicht zulässig.

Die Abschreibungen bildeten den Wertverzehr über die Nutzungszeit ab. Die Anlage 7 – Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 sah unterschiedliche Nutzungsdauern vor. Beispielsweise sah diese bei befristeten dinglichen Rechten (Dienstbarkeiten) eine Nutzungsdauer gemäß der vertraglichen Vereinbarung und der beabsichtigten

¹⁰ Rechtliche Basis: §§ 9, 11, 19, 24, 25, 37 VRV 2015, Übergangsbestimmungen EB: §38 VRV 2015

¹¹ Anschaffungskosten sind alle Kosten, die aufzuwenden sind um den Vermögenswert nutzen zu können: Kaufpreis, Transportkosten, Installationskosten bzw. Aufstellungskosten und dergleichen.

¹² Der beizulegende Zeitwert ist ein Preis bzw. Wert auf den sich Käufer und Verkäufer einigen um einen Kauf oder Tausch abzuwickeln.

¹³ § 24 Absatz 2 VRV 2015

wirtschaftlichen Nutzung vor.

Die Erfassung und Bewertung der immateriellen Vermögensgegenstände war ordnungsgemäß.

Die Finanz- und Vermögensdirektion erfasste die immateriellen Vermögensgegenstände zum 1.1.2020.

In der Bilanzposition A.I. „Immaterielle Vermögenswerte“ erfasste die Finanzdirektion auf einem Bilanzkonto die aktivierungsfähigen Rechte (z.B. Software-Lizenzen im Bereich Verkehrssteuerung, Grunddienstbarkeiten) und auf einem Bilanzkonto die Abschreibung bzw. passivierte Wertberichtigung (WB)¹⁴. Die Summe der Bilanzansätze der Bilanzkonten ergab den Buchwert¹⁵ der immateriellen Vermögenswerte.

Die Finanzdirektion setzte die historischen Anschaffungskosten und die dazugehörige Abschreibung für einen Teil der Anlagegüter zum 1.1.2020 an. Diese Erfassung war möglich, da für diese Anlagegüter in den betroffenen Dienststellen alle Informationen¹⁶ vorlagen.

Für die anderen Anlagegüter ohne diese Informationen ermittelte bzw. errechnete die Finanzdirektion den Buchwert bzw. die fortgeführten Anschaffungskosten¹⁷.

Die Finanzdirektion identifizierte im Zuge ihrer Erhebungen zu den immateriellen Anlagegütern keine selbsterstellten immateriellen Anlagegüter. Der Stadtrechnungshof kam im Zuge seiner Einschau zum gleichen Ergebnis. Selbsterstellte immaterielle Anlagegüter waren nicht zu aktivieren.¹⁸

Die Finanzdirektion bewertete die immateriellen Vermögenswerte zum Stichtag 1.1.2020.

¹⁴ Dieses Bilanzkonto enthielt die Abschreibungen für die mit historischen Anschaffungskosten aktivierten Anlagegüter. Der Abzug der Abschreibungen (Wertverzehr) von den historischen Anschaffungskosten ergab den Buchwert dieser Anlagegüter.

¹⁵ Buchwert, ist der Wert mit dem ein Anlage zum Erfassungstichtag 1.1.2020 in der Eröffnungsbilanz erfasst bzw. aktiviert ist.

¹⁶ Es lagen Informationen zu den Anschaffungskosten, zum Beginn der Nutzung, zur dazugehörigen festgelegten Nutzungsdauer und der Abschreibung vor.

¹⁷ Buchwert bzw. fortgeschriebene Anschaffungskosten: Wert des Sachanlageguts zum Erfassungstichtag (1.1.2020). Diese berechnete man aus den ursprünglichen/historischen Anschaffungskosten, die um die bisherige Abschreibung zu verringern waren. Die Abschreibungen ergaben sich aus dem Nutzungsverbrauch bis zum Erfassungstichtag.

¹⁸ § 24 Absatz 2 VRV 2015

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion die immateriellen Vermögenswerte

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert

erfasst.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der immateriellen Vermögenswerte ordnungsgemäß erfolgte.

4.2.2 Sachanlagen

Die Erfassung der Sachanlagen erfolgte auf der Seite der Aktiva unter dem langfristigen Vermögen.

Sachanlagen umfassten materielle Posten, deren Nutzung erwartungsgemäß länger als ein Finanzjahr dauerte. Sachanlagen waren langfristig gebunden und dazu bestimmt, der Stadt Graz dauerhaft oder zumindest für einen längeren Zeitraum zu dienen. Sie konnten unbeweglich oder beweglich sein.

- Die unbeweglichen Sachanlagen¹⁹ gliederten sich in
 - bebaute und unbebaute Grundstücke,
 - Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur
 - sonstige Grundstückseinrichtungen

Unbebaute Grundstücke hatten keine Bebauung. Auf bebauten Grundstücken befanden sich Gebäude bzw. Bauwerke.

Die Erfassung weiterer unbewegliche Sachanlagen erfolgte auf den Positionen

- Gebäude und Bauten,
 - Wasser- und Abwasserbauten und Anlagen sowie
 - Sonderanlagen.
- Neben den unbeweglichen Sachanlagen bestanden bewegliche Sachanlagen. Diese gliederten sich in
 - technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen sowie

¹⁹ Rechtliche Basis: § 24 VRV, 19, 25, 37, 9, 11, Übergangsbestimmungen EB: §38,39

- Amts-, Betriebs und Geschäftsausstattung.
- Bewegliche und unbewegliche Kulturgüter stellen eine eigene Erfassungskategorie dar.

Bewertung von Sachanlagen

Die Bewertung der Sachanlagen erfolgte bei entgeltlichen Erwerb mit den Anschaffungskosten²⁰ bzw. Herstellkosten²¹ und bei unentgeltlichen Erwerb mit dem beizulegenden Zeitwert²².

Jeder Vermögenswert war einzeln zu erfassen und unterlag damit dem Grundsatz der Einzelbewertung. Als Ausnahmen waren zusammengefasste Sachanlagen, beispielsweise eine Sachgesamtheit wie Bestuhlung möglich. Eine Vereinfachung bei beweglichen Anlagegütern bestand in der Anwendung des Festwertverfahrens.²³

Grundstücke unterlagen als nicht abnutzbare Vermögensgegenstände keiner Abschreibung.

Abnutzbare Vermögenswerte unterlagen aufgrund ihrer begrenzten Nutzungsdauer der planmäßigen Abschreibung.

Die Anlage 7 – Nutzungsdauertabelle der VRV 2015 regelte die anzuwendenden Nutzungsdauern. Der Gemeinderat der Stadt Graz definierte weitere Nutzungsdauern bestimmter Sachanlagegüter im Beschluss vom Dezember 2019.²⁴

²⁰ Anschaffungskosten sind alle Kosten, die aufzuwenden sind um den Vermögenswert nutzen zu können (Kaufpreis, Transportkosten, Installationskosten bzw. Aufstellungskosten und dergleichen).

²¹ Herstellkosten sind alle Kosten, die bei der Produktion eines Gutes direkt anfallen.

²² Der beizulegende Zeitwert ist ein Preis bzw. Wert auf den sich Käufer und Verkäufer einigen um einen Kauf oder Tausch abzuwickeln.

²³ Festwertverfahren bedeutet z.B. bei Geschirr im Kindergarten, Kleinmaterialien oder Montagesätze, dass aufgrund der Gleichartigkeit der Sachanlage und des laufenden Ersatzes ein gleichbleibender Wert als Ansatz möglich ist.

²⁴ GR-Beschluss vom 11.12.2019, A8-101366/2019-8 Beschlüsse zum Voranschlag 2020

Bewertung von Kulturgütern

Eine Erfassung von Kulturgütern erfolgte mit einem der folgenden Werte als gesonderter Aktivposten in der Vermögensrechnung, wenn eine Bewertung durchführbar war:

1. Anschaffungs- bzw. Herstellkosten²⁵ (verlässliche Unterlagen erforderlich),
2. dem Wert, der sich aus einem vorhandenen Gutachten ergab,
3. dem Wert auf Basis einer internen plausiblen Wertfeststellung (Bewertung mit dem beizulegenden Zeitwert²⁶ möglich).

Die in der Vermögensrechnung ausgewiesenen Kulturgüter unterlagen grundsätzlich keiner planmäßigen linearen Abschreibung, da die Annahme bestand, dass ein Wert-/Qualitätserhalt auch im Zeitablauf gegeben war.

Im Falle von Beschädigungen, Verlusten oder sonstigen wesentlichen Wertminderungen bestand die Möglichkeit zur Vornahme einer außerplanmäßigen Abschreibung zur Anpassung der Werthaltigkeit.

Für als Kulturgüter erfasste Gebäude bestand ein Wahlrecht, ob eine lineare Abschreibung erfolgte. Die Stadt Graz schrieb die als Kulturgüter erfassten Gebäude ab.

War eine Bewertung nicht möglich, erfolgte die Erfassung der entsprechenden Kulturgüter in der Liste der nicht bewerteten Kulturgüter²⁷. Diese Liste beinhaltete Art, Bezeichnung, Standort und Anzahl der Kulturgüter bei Sammlungen.

Für die Bewertung von Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur nutzte die Finanzdirektion neben den geltenden Bewertungsregeln Bewertungserleichterungen.

Die Sachanlagen zu den Grundstücken, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur gliederten sich nach:

²⁵ Anschaffungskosten sind alle Kosten, die aufzuwenden sind um den Vermögenswert nutzen zu können (Kaufpreis, Transportkosten, Installationskosten bzw. Aufstellungskosten und dergleichen).

Herstellkosten sind alle Kosten, die bei der Produktion eines Gutes direkt anfallen.

²⁶ Der beizulegende Zeitwert ist ein Preis bzw. Wert auf den sich Käufer und Verkäufer einigen um einen Kauf oder Tausch abzuwickeln.

²⁷ § 25 Absatz 2 VRV 2015; Anlage 6 h – Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Rechnungsabschluss)

Unbebaute Grundstücke

Auf unbebauten Grundstücken befanden sich keine benutzbaren Gebäude. Grundstücke mit Gebäude, deren Zweckbestimmung sich nicht von derjenigen des Grundstücks unterschied und deren Wert gegenüber dem Grund und Boden von untergeordneter Bedeutung war (z. B. Abbruchobjekte), waren den unbebauten Grundstücken zuzuordnen.

Bebaute Grundstücke

Grundstücke, die mit darauf befindlichen benutzbaren Gebäuden eine wirtschaftliche Einheit bildeten, waren als bebaute Grundstücke zu betrachten. Ein Gebäude war ein Bauwerk, das

- fest mit dem Boden verankert war,
- von einiger Beständigkeit und standfest war, sowie
- Menschen und Sachen durch räumliche Umschließung Schutz vor Witterungseinflüssen bot.

Beispiele für bebaute Grundstücke waren Grundstücke, auf denen Amts-, Betriebs-, Wohn- und Geschäftsgebäude errichtet waren.

Die bebauten Grundstücke umfassten auch Grundstücke mit sonstigen Baulichkeiten (z.B. Straßen, Parkplätze und Brücken).

Bei bebauten Grundstücken erfolgte die Erfassung von Grund und Boden sowie die zugehörigen baulichen Anlagen getrennt voneinander.

Bei den Grundstücken war keine Abschreibung vorzunehmen. Die baulichen Anlagen bzw. Gebäude unterlagen einer Wertminderung über die Nutzungsdauer (planmäßige Abschreibung).

Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

Zu Grundstückseinrichtungen und Infrastrukturanlagen zählten befestigte und unbefestigte Straßen, Schienen-, Flug- und Hafenanlagen. Zu den befestigten Straßen zählten als Anlagen Gehsteige, Geh- und Radwege mit einfacher Asphaltdecke und Pflasterstraßen. Weiters zählten Kosten für Baumaßnahmen im unmittelbaren Zusammenhang mit der Herstellung von Straßen dazu (Dämme, Böschungen, Stützmauern und Straßenbegleitgrün bei Verkehrsflächen).

Eine getrennte Erfassung erfolgte von Anlagen zu Straßenbauten (Verkehrsinfrastruktur). Dabei handelte es sich um Fußgänger-, Radfahrer- und Autobrücken und Fußgängerpassagen sowie sonstige Anlagen, die unmittelbar mit der Funktion der Straße verbunden waren, sich in deren unmittelbaren örtlichen

Nahbereich befanden und der Verkehrssicherheit dienten (z.B. Leitschienen, Lärmschutzeinrichtungen, Beleuchtungskörper, Verkehrsampeln, Verkehrsspiegel und Verkehrszeichen).

Sonstige Grundstückseinrichtungen

Die sonstigen Grundstückseinrichtungen umfassten z.B. Sportanlagen bzw. Sportplätze, Park- und Gartenanlagen.

Die Finanz- und Vermögensdirektion erfasste diese unterschiedlichen Sachanlagen zum 1.1.2020.

In der Bilanzposition A.II.1 „Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur“ erfasste die Finanzdirektion auf sechs Bilanzkonten die Grundstücke, Straßenbauten und sonstige Grundstückseinrichtungen und auf einem Bilanzkonto die Abschreibung bzw. passivierte Wertberichtigung (WB)²⁸. Die Summe der Bilanzansätze der Bilanzkonten ergab den Buchwert²⁹ dieser Anlagegüter.

Die Finanzdirektion erfasste die unbebauten Grundstücke auf einem Bilanzkonto. Für die Bewertung der vor 1.1.2017 erworbenen bzw. unentgeltlich erworbenen nutzte sie die Erleichterung der VRV³⁰ und wendete eine plausible Wertfeststellung auf Basis von Durchschnittspreisen pro Quadratmeter Baugrundstück in Graz unter Nutzung eines Abwertungsfaktors an. Die Statistik Austria veröffentlichte diese Durchschnittspreise. Die ab dem 1.1.2017 erworbenen Grundstücke bewerte die Finanzdirektion mit den Anschaffungskosten³¹. Unbebaute Grundstücke waren nicht abzuschreiben, daher setzte die Finanzdirektion die plausiblen Werte und die ab 1.1.2017 vorhandenen Anschaffungskosten für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 an.

Die bebauten Grundstücke erfasste die Finanzdirektion auf einem Bilanzkonto. Dabei kam es zur Trennung zwischen dem Grundstück und dem Gebäude - auf diesem Bilanzkonto erfolgte die Erfassung des Grundstücks³². Die Finanzdirektion

²⁸ Dieses Bilanzkonto enthielt die Abschreibungen für die mit historischen Anschaffungskosten aktivierten Anlagegüter. Der Abzug der Abschreibungen (Wertverzehr) von den historischen Anschaffungskosten ergab den Buchwert dieser Anlagegüter.

²⁹ Buchwert, ist der Wert mit dem ein Anlage zum Erfassungstichtag 1.1.2020 in der Eröffnungsbilanz erfasst bzw. aktiviert ist.

³⁰ § 39 Absatz 3 VRV 2015; Wertfeststellung mit Gutachten, plausibler Wertfeststellung oder Schätzwertverfahren.

³¹ Anschaffungskosten: Anschaffungskosten sind alle Kosten, die aufzuwenden sind um den Vermögenswert nutzen zu können (Kaufpreis, Notariatskosten, Grundbucheintragungsgebühren und dergleichen).

³² Die Erfassung des Gebäudes erfolgte getrennt bei Gebäude und Bauten oder bei unbeweglichen Kulturgütern.

wandte hier die gleiche Vorgehensweise zur Bewertung an wie bei den unbebauten Grundstücken. Die Grundstücke der bebauten Grundstücke waren nicht abzuschreiben.

Die Finanzdirektion erfasste die Grundstücke für Straßenbauten getrennt von den Aufbauten³³. Die Finanzdirektion wandte hier die gleiche Bewertungsregel wie bei den unbebauten Grundstücken an.

Zu den Grundstückseinrichtungen und zur Infrastruktur zählten zwei Bilanzkonten.

- Ein Bilanzkonto beinhaltete die Straßenbauten (Straßenaufbau bzw. den Straßenbelag).
- Ein Bilanzkonto beinhaltete die Anlagen zu Straßenbauten z. B. die Brücken, die Straßenbeleuchtung, Verkehrslichtsignalanlagen (Ampeln, Blinklichter), Radaranlagen.

Für die Bewertung der Straßenbauten (Straßenaufbau) nutzte die Finanzdirektion die Erleichterung der VRV³⁴ und verwendete ein externes Gutachten. Dieses externe Gutachten beinhaltete den jeweiligen Straßenzustand und errechnete für diesen nach einer Wertetabelle den Wert und die Restnutzungsdauer je Straße. Die Finanzdirektion übernahm den errechneten Wert in die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020.

Stellungnahme der Finanzdirektion:

Die Straßenbauten (Straßenaufbau) wurde seitens der Finanzdirektion (und nicht vom externen Gutachten selbst) auf Basis der Zustandsbewertung (=externes Gutachten) unter Zugrundelegung aktueller Quadratmeterpreise der Holding bewertet.

Für die Bewertung von Anlagen zu Straßenbauten verwendete die Finanzdirektion unterschiedliche Bewertungsmethoden. Für die Bewertung der Brücken bediente sie sich eines vorhandenen Gutachtens, das die Zustandsbewertung der Brücken enthielt. Das Ergebnis der Zustandsbewertung diente der Finanzdirektion für die Ermittlung der Restnutzungsdauer. Für die Ersterfassung der Straßenbeleuchtung nutzte die Finanzdirektion ebenfalls die Erleichterungen zur Ersterfassung in der Eröffnungsbilanz. Das Straßenamt ermittelte gemeinsam mit der Energie Graz GmbH³⁵ den anzusetzenden Wert für die Straßenbeleuchtung. Die Masten,

³³ Die Erfassung des Straßenaufbaus bzw. Belags erfolgte getrennt als Anlage zu Straßenbauten.

³⁴ § 39 Absatz 3 VRV 2015; Wertfeststellung mit Gutachten, plausibler Wertfeststellung oder Schätzwertverfahren.

³⁵ Die Energie Graz GmbH ist Betriebsführer der Straßenbeleuchtung.

Leuchten und Schaltstellen waren zu einem Anlagegut zusammengefasst, die Bewertung erfolgte zum Zeitwert³⁶. Die Restnutzungsdauer der Straßenbeleuchtung errechnete sich aus den gewichteten Restnutzungsdauern. Die Verkehrslichtsignalanlagen bewertete das Straßenamt ebenfalls zum Zeitwert und gab deren Restnutzungsdauern bekannt. Die Finanzdirektion erfasste die Werte in der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020.

Die sonstigen Grundstückseinrichtungen erfasste die Finanzdirektion auf einem Bilanzkonto. Dieses Konto enthielt die Sportanlagen (Bezirkssportplätze und die Sporthalle Blue Box in der HIB Liebenau) sowie die Parkanlagen. Die Finanzdirektion bewertete die Sportanlagen mit den fortgeschriebenen Anschaffungskosten. Die Finanzdirektion setzte die historischen Anschaffungskosten und die dazugehörige Abschreibung für die Sportanlagen in der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 an. Diese Erfassung war möglich, da für diese Anlagegüter im Sportamt alle Informationen³⁷ vorlagen.

Die Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH – Bereich Stadtraum/Parkanlagen lieferte die Grunddaten für die Erfassung der Parkanlagen. Die erfassten Datenblätter in der Datenbank für die Parkanlagen waren nicht vollständig. Es bestanden geringfügige Abweichungen zwischen den gemeldeten Parkflächen und den dazugehörigen Grundbuchsauszügen bzw. Nutzungsvereinbarungen. Für die Bewertung der Parkanlagen nutzte die Finanzdirektion die Erleichterung der VRV³⁸ und wendete eine plausible Wertfeststellung auf Basis von Durchschnittspreisen pro Quadratmeter für die Parkpflege an. Sie zog die Referenzwerte der Österreichischen Gesellschaft für Landschaftsarchitektur heran. Aufgrund dieses Bewertungsansatzes war keine Abschreibung zu berücksichtigen. Die Finanzdirektion erfasste die Werte in der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020.

Die Finanzdirektion bewertete die Anlagegüter Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur mit den Bewertungsansätzen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV) unter Anwendung von Bewertungsvereinfachungen zum 1.1.2020.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion die Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur

³⁶ Zeitwert: Durchschnitt der Wiederbeschaffungskosten zum Zeitpunkt der Bewertung reduziert um die Abschreibung der bisherigen Nutzung

³⁷ Es lagen die Informationen zu den Anschaffungskosten, zum Beginn der Nutzung, zur dazugehörigen festgelegten Nutzungsdauer und der Abschreibung vor.

³⁸ § 39 Absatz 3 VRV 2015; Wertfeststellung mit Gutachten, plausibler Wertfeststellung oder Schätzwertverfahren.

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert (außer den Abweichungen bei den Parkanlagen)

erfasst.

Bei der Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH – Bereich Stadtraum/Parkpflege besteht nach Ansicht des Stadtrechnungshofes Handlungsbedarf bezüglich der Vervollständigung der Datenbank für die Parkanlagen. Die Flächenausmaße der Parkanlagen sind zu kontrollieren und richtigzustellen. Die korrigierten Flächenausmaße sind der Finanzdirektion zu melden, damit die Finanzdirektion die Ansätze korrigieren kann.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur (außer Parkanlagen) ordnungsgemäß erfolgte.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- der Holding Graz- Kommunale Dienstleistungen GmbH – Bereich Stadtraum/Parkanlagen die Vervollständigung der Daten für die Parkanlagen in der Datenbank und eine nochmalige Kontrolle der Flächenausmaße. Korrigierte Flächenausmaße sind der Finanzdirektion zu melden.
- der Finanzdirektion die Übernahme der korrigierten Flächenausmaße und Richtigstellung der Ansätze für die Parkanlagen unter Anwendung von § 38 Absatz 8 VRV 2015³⁹.

Bei der Bewertung von Gebäuden und Bauten nutzte die Finanzdirektion Bewertungsvereinfachungen und zog Versicherungswerte heran.

Gebäude und Bauten hatten mit dem Grund und Boden eine andauernde feste Verbindung.

Unselbständige Gebäudeteile (z.B. Sanitäranlagen, Heizungs- und Lüftungsanlagen) dienen der Nutzbarkeit des Gebäudes und hatten mit diesem eine enge und untrennbare Verbindung.

Beispiele für "Gebäude und Bauten" waren z. B. der Musikpavillon im Stadtpark, die

³⁹ § 38 Absatz 8 VRV 2015 Erstellung der Eröffnungsbilanz: Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz können bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichungen erfolgen und sind in der Nettovermögensrechnung darzustellen.

Gebäude Lagergasse, die Markthalle Lendplatz, die öffentlichen WCs.

Für selbständige Gebäudeteile, die nicht in einem einheitlichen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit dem Gebäude standen (z.B. Betriebsvorrichtungen, bewegliche Einbauten), erfolgte ein gesonderter Ausweis z.B. im Posten „Technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen“.

Lag die wirtschaftliche Verfügungsmacht von Bauten auf fremden Grund bei der Stadt Graz und standen ihr diese Bauten dauerhaft zur Verfügung, erfolgte deren Ausweis ebenfalls bei "Gebäude und Bauten“.

Die Finanz- und Vermögensdirektion erfasste die Sachanlagen zum 1.1.2020.

In der Bilanzposition A.II.2 „Gebäude und Bauten“ erfasste die Finanzdirektion auf einem Bilanzkonto die Gebäude und Bauten und auf einem Bilanzkonto die die Abschreibung bzw. passivierte Wertberichtigung (WB)⁴⁰. Die Summe der Bilanzansätze der Bilanzkonten ergab den Buchwert⁴¹ der Gebäude und Bauten.

Die Finanzdirektion setzte die historischen Anschaffungskosten und die dazugehörige Abschreibung für einen Teil der Anlagegüter zum 1.1.2020 an. Diese Erfassung war möglich, da für diese Anlagegüter in den betroffenen Dienststellen alle Informationen⁴² vorlagen (z.B. Sporthalle Blue Box in der HIB Liebenau).

Für die anderen Anlagegüter ohne diese Informationen ermittelte bzw. errechnete die Finanzdirektion den Neuwert⁴³. Dazu nutzte die Finanzdirektion die Möglichkeit von Bewertungsvereinfachungen⁴⁴ im Rahmen der Eröffnungsbilanz. Als Basis für die Bewertung von Gebäuden diente die Versicherungssumme und für den Wertansatz 50 % davon.

Die Finanzdirektion bewertete die Gebäude und Bauten zum Stichtag 1.1.2020.

Die Finanzdirektion erfasste Geschäftsflächen von denkmalgeschützten Gebäuden bei den Gebäuden und Bauten (z.B. Ferdinandeum) und die dazugehörigen restlichen Gebäudeflächen bei den unbeweglichen Kulturgütern. Nach Meinung des Stadtrechnungshofs war das gesamte denkmalgeschützte Gebäude als

⁴⁰ Dieses Bilanzkonto enthielt die Abschreibungen für die mit historischen Anschaffungskosten aktivierten Anlagegüter. Der Abzug der Abschreibungen (Wertverzehr) von den historischen Anschaffungskosten ergab den Buchwert dieser Anlagegüter.

⁴¹ Buchwert, ist der Wert mit dem ein Anlage zum Erfassungsstichtag 1.1.2020 in der Eröffnungsbilanz erfasst bzw. aktiviert ist.

⁴² Es lagen die Informationen zu den Anschaffungskosten, zum Beginn der Nutzung, zur dazugehörigen festgelegten Nutzungsdauer und der Abschreibung vor.

⁴³ Neuwert: Wert eines Gegenstandes in neuem, nicht genutzten Zustand

⁴⁴ §§ 38, 39 VRV 2015 Bewertungsvereinfachungen

unbewegliches Kulturgut zu erfassen.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion Gebäude und Bauten

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz (außer Teile von denkmalgeschützten Gebäude),
- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert

erfasst.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der Gebäude und Bauten im Wesentlichen ordnungsgemäß erfolgte.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- die Teile von denkmalgeschützten Gebäude (z. B. Ferdinandeum) bei den unbeweglichen Kulturgütern zu erfassen.

Zu den Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen zählten auch die Hochwasserschutzbauten.

Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen waren z.B. Wasseraufbereitungsanlagen wie Beckenanlagen, Speicher, Kanäle zur Weiter- und Ableitungen von Schmutz- und Niederschlagswässern; Brunnen, Wasserschächte, Kläranlagen und Klärschlammbehandlungsanlagen sowie Hochwasser-schutzbauten.

Die Finanz- und Vermögensdirektion erfasste die Sachanlagen zum 1.1.2020.

In der Bilanzposition A.II.3 „Wasser- und Abwasserbauten und -anlage“ erfasste die Finanzdirektion auf einem Bilanzkonto die oben genannten Wasserbauten und auf einem Bilanzkonto die Abschreibung bzw. passivierte Wertberichtigung (WB)⁴⁵. Die Summe der Bilanzansätze der Bilanzkonten ergab den Buchwert⁴⁶ der Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen.

Die Finanzdirektion setzte die historischen Anschaffungskosten und die dazugehörige Abschreibung für einen Teil der Anlagegüter zum 1.1.2020 an. Diese

⁴⁵ Dieses Bilanzkonto enthielt die Abschreibungen für die mit historischen Anschaffungskosten aktivierten Anlagegüter. Der Abzug der Abschreibungen (Wertverzehr) von den historischen Anschaffungskosten ergab den Buchwert dieser Anlagegüter.

⁴⁶ Buchwert: der Wert mit dem ein Anlage zum Erfassungsstichtag 1.1.2020 in der Eröffnungsbilanz erfasst bzw. aktiviert ist.

Erfassung war möglich, da für diese Anlagegüter in den betroffenen Dienststellen alle Informationen⁴⁷ vorlagen. Dies war für Hochwasserschutzprojekte⁴⁸ möglich z.B. Schutzmaßnahmen am Bründlbach, Schutzmaßnahmen bei Hügelweg/Scherweg.

Die Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH führte im Rahmen der Fremdbuchhaltung⁴⁹ die Anlagenverzeichnisse für die Wasser- und Abwasserbauten der Stadt Graz. Die Stadt Graz übernahm aus diesen Anlagenverzeichnissen die Buchwerte bzw. die fortgeführten Anschaffungskosten⁵⁰ für die Wasser- und Abwasserbauten zum 1.1.2020.

Die Finanzdirektion bewertete die Wasser- und Abwasserbauten und –anlagen zum Stichtag 1.1.2020.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion die Wasser- und Abwasserbauten und –anlagen

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert

erfasst.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen ordnungsgemäß erfolgte.

⁴⁷ Es lagen die Informationen zu den Anschaffungskosten, zum Beginn der Nutzung, zur dazugehörigen festgelegten Nutzungsdauer und der Abschreibung vor.

⁴⁸ Bei den Hochwasserschutzprojekten bezahlte die Stadt Graz den städtischen Anteil der Anschaffungskosten. Den anderen Teil übernahm der Bund. Die Stadt erwarb wirtschaftliches Eigentum an der Gesamtanlage und aktivierte die Gesamtanschaffungskosten.

⁴⁹ Fremdbuchhaltung: Durch die Aufgabenübertragung im Bereich Wasser- und Abwasser an die Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH führt diese auch die buchhalterischen Aufzeichnungen dazu und übermittelt diese dann an die Stadt Graz.

⁵⁰ Buchwert bzw. fortgeschriebene Anschaffungskosten: Wert des Sachanlageguts zum Erfassungsstichtag (1.1.2020) berechnet aus den ursprünglichen/historischen Anschaffungskosten verringert um die bisherige Abschreibung, die sich aus dem Nutzungsverbrauch bis zum Erfassungsstichtag ergibt.

Die Bewertung der Sonderanlagen Anleuchtungen erfolgte zu fortgeführten Wiederbeschaffungskosten und der Sonderanlagen im Kanalbereich zu fortgeschriebenen Anschaffungskosten.

Unter dem Posten Sonderanlagen erfolgte die Erfassung von ortsfesten Anlagen, die in keine der anderen Kategorien fielen. Beispiele für Sonderanlagen waren unter anderem Anleuchtungen von öffentlichen Gebäuden/Kirchen oder sonstige Bauwerke im Kanalbereich.

Die Finanz- und Vermögensdirektion erfasste die Sachanlagen – Kategorie Sonderanlagen zum 1.1.2020.

In der Bilanzposition A.II.4 „Sonderanlagen“ erfasste die Finanzdirektion auf einem Bilanzkonto die Sonderanlagen.

Die Finanzdirektion bewertete die Anleuchtungen mit den fortgeführten Wiederbeschaffungskosten⁵¹ zum 1.1.2020.

Die Finanzdirektion bewertete die Sonderanlagen im Kanalbereich mit den Buchwerten bzw. fortgeschriebenen Anschaffungskosten⁵² zum 1.1.2020.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion die Sonderanlagen

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert

erfasst.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der Sonderanlagen ordnungsgemäß erfolgte.

⁵¹ Fortgeführte Wiederbeschaffungskosten: Neuwert/Wiederbeschaffungswert des Anlagegutes unter Berücksichtigung der errechneten bisherigen Abschreibung, die sich aus dem Nutzungsverbrauch bis zum Erfassungstichtag ergibt.

⁵² Buchwert bzw. fortgeschriebene Anschaffungskosten: Wert des Sachanlageguts zum Erfassungstichtag (1.1.2020) berechnet aus den ursprünglichen/historischen Anschaffungskosten verringert um die bisherige Abschreibung, die sich aus dem Nutzungsverbrauch bis zum Erfassungstichtag ergibt.

Die Erfassung der technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen war ordnungsgemäß.

Die technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen waren bewegliche technische Anlagen, Maschinen und maschinelle Einrichtungen.

Diese Vermögenswerte teilten sich in

- a) Maschinen und maschinelle Anlagen (maschinelle Anlagen im Kanalisationsbereich z.B. Pumpen und Pegelstandmessgeräte),
- b) Werkzeuge und sonstige Erzeugungsmittel (Bohrmaschinen, Geräte zum Schneiden und Schleifen),
- c) Fahrzeuge (Feuerwehrfahrzeuge, Traktoren, Schneepflüge, Autos).

Gab es einen Nutzungs- und Funktionszusammenhang mit einem Gebäude waren die technischen Anlagen im Ansatz "Gebäude und Bauten" zu buchen.

Die Finanz- und Vermögensdirektion erfasste die Sachanlagen zum 1.1.2020.

In der Bilanzposition A.II.5 „technische Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen“ erfasste die Finanzdirektion

- auf einem Bilanzkonto die Maschinen und maschinellen Anlagen,
- auf einem Bilanzkonto die Werkzeuge und sonstigen Erzeugungsmittel,
- auf einem Bilanzkonto die Fahrzeuge und
- auf einem Bilanzkonto die Abschreibung bzw. passivierte Wertberichtigung (WB)⁵³.

Die Summe der Bilanzansätze der Bilanzkonten ergab den Buchwert⁵⁴ der technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen.

Die Finanzdirektion setzte die historischen Anschaffungskosten und die dazugehörige Abschreibung für einen Teil der Anlagegüter zum 1.1.2020 an. Diese Erfassung war für die Fahrzeuge möglich, da für diese Anlagegüter in den betroffenen Dienststellen alle Informationen⁵⁵ vorlagen.

Die Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH führte im Rahmen der

⁵³ Dieses Bilanzkonto enthielt die Abschreibungen für die mit historischen Anschaffungskosten aktivierten Anlagegüter. Der Abzug der Abschreibungen (Wertverzehr) von den historischen Anschaffungskosten ergab den Buchwert dieser Anlagegüter.

⁵⁴ Buchwert, ist der Wert mit dem ein Anlage zum Erfassungstichtag 1.1.2020 in der Eröffnungsbilanz erfasst bzw. aktiviert ist.

⁵⁵ Es lagen die Informationen zu den Anschaffungskosten, zum Beginn der Nutzung, zur dazugehörigen festgelegten Nutzungsdauer und der Abschreibung vor.

Fremdbuchhaltung⁵⁶ die Anlagenverzeichnisse für die maschinellen Anlagen im Wasser- und Abwasserbereich der Stadt Graz. Die Stadt Graz übernahm aus diesen Anlagenverzeichnissen die Buchwerte bzw. die fortgeführten Anschaffungskosten⁵⁷ für die maschinellen Anlagen im Wasser- und Abwasserbereich zum 1.1.2020.

Für die Maschinen und Werkzeuge der Stadt Graz ermittelte bzw. errechnete die Finanzdirektion den Buchwert bzw. die fortgeführten Anschaffungskosten.

Die Finanzdirektion bewertete die immateriellen Vermögenswerte zum Stichtag 1.1.2020.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion die technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert

erfasst.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen ordnungsgemäß erfolgte.

Neben der Aktivierung der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung sah die VRV 2015 für diese Ausstattungsgüter eine sofortige Erfassung als Aufwand bzw. als geringwertiges Wirtschaftsgut vor.

Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung waren Vermögenswerte, die die Stadt Graz für ihren laufenden Betrieb benötigte.

Im Bereich der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung kam die Regelung für geringwertige Wirtschaftsgüter⁵⁸ zur Anwendung. Es erfolgte eine sofortige Erfassung der Ausgaben für den Vermögensgegenstand als Aufwand unter einer

⁵⁶ Fremdbuchhaltung: Durch die Aufgabenübertragung im Bereich Wasser- und Abwasser an die Holding Graz kommunale Dienstleistungen GmbH führt diese auch die buchhalterischen Aufzeichnungen dazu und übermittelt diese dann an die Stadt Graz.

⁵⁷ Buchwert bzw. fortgeschriebene Anschaffungskosten: Wert des Sachanlageguts zum Erfassungstichtag (1.1.2020) berechnet aus den ursprünglichen/historischen Anschaffungskosten verringert um die bisherige Abschreibung, die sich aus dem Nutzungsverbrauch bis zum Erfassungstichtag ergibt.

⁵⁸ § 24 Absatz 5 Satz 2 VRV 2015 – Kannbestimmung; Die Stadt Graz nutzte diese Bestimmung und erfasste geringwertige Wirtschaftsgüter.

bestimmten festgelegten Wertgrenze. Die Stadt Graz beschloss 800 Euro als Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter⁵⁹.

Die Finanz- und Vermögensdirektion erfasste die Sachanlagen – Kategorie Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung zum 1.1.2020.

In der Bilanzposition A.II.6 „Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung“ erfasste die Finanzdirektion auf einem Bilanzkonto z.B. die Ausstattung der Büroräumlichkeiten der Abteilungen der Stadt Graz, die Ausstattung der Pflichtschulen, Horte und Kinderbetreuungseinrichtungen.

Die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV) ermöglichte für bewegliche Güter eine Zusammenfassung von Gegenständen zu einer Sachanlage.⁶⁰ Es musste sich dabei um Gegenstände handeln die zusammen genutzt wurden und die eine gleiche Nutzungsdauer hatten. Die Finanzdirektion nutzte diese Möglichkeit z. B. bei der Erfassung von beweglichen Schulmöbeln.

Die Finanzdirektion bewertete die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung mit den Buchwerten bzw. fortgeschriebenen Anschaffungskosten⁶¹ zum 1.1.2020.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion die Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert

erfasst.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung ordnungsgemäß erfolgte.

⁵⁹ Siehe GR-Beschluss vom 11.12.2019

⁶⁰ § 19 Absatz 3 VRV 2015 Ansatz- und Bewertungsregeln

⁶¹ Buchwert bzw. fortgeschriebene Anschaffungskosten: Wert des Sachanlageguts zum Erfassungsstichtag (1.1.2020) berechnet aus den ursprünglichen/historischen Anschaffungskosten verringert um die bisherige Abschreibung, die sich aus dem Nutzungsverbrauch bis zum Erfassungsstichtag ergibt.

Bewertete Kulturgüter teilten sich in unbewegliche und bewegliche Kulturgüter. Unbewertete Kulturgüter waren in einer zusätzlichen Liste zu erfassen.

Kulturgüter⁶² umfassten Vermögenswerte, die kulturelle, historische, künstlerische, wissenschaftliche, technologische, geophysikalische, umweltpolitische oder ökologische Qualität besaßen und bei denen die Gebietskörperschaft diese Qualität zum Wohl des Wissens und der Kultur erhielt.

Grundsätzlich war zwischen unbeweglichen und beweglichen Kulturgütern zu unterscheiden.

- Unbewegliche Kulturgüter waren ortsfeste Vermögenswerte (z.B. Gebäude, Denkmäler, Schlösser).
- Bewegliche Kulturgüter waren alle nicht ortsfesten Kulturgüter (z.B. Gemälde, historische Dokumente, Buchbestände von historischer, künstlerischer oder wissenschaftlicher Bedeutung).

Für die unbeweglichen und beweglichen Kulturgüter erfolgte jeweils eine separate Erfassung.

Die Finanz- und Vermögensdirektion erfasste die Sachanlagen - Kulturgüter zum 1.1.2020.

In der Bilanzposition A.II.7 „Kulturgüter“ erfasste die Finanzdirektion auf einem Bilanzkonto die unbeweglichen Kulturgüter und auf einem Bilanzkonto die beweglichen Kulturgüter.

Als unbewegliche Kulturgüter beurteilte die Finanzdirektion gemeinsam mit der Abteilung für Immobilien die Gebäude, die unter Denkmalschutz standen und andere Gebäude, für die die Kategorisierung als Kulturgut zutraf (z. B. das Rathaus, das Amtshaus, das Bürgerhaus Dietrichsteinplatz 9 (Feuerwache Ost), das Hilmteichschlössl, der Uhrturm).

Für die unbeweglichen Kulturgüter bzw. Gebäude bestand ein Wahlrecht für die Vornahme einer linearen Abschreibung.⁶³ Die Finanzdirektion machte davon Gebrauch⁶⁴ und setzte die bereits vorliegenden Buchwerte bzw. die fortgeführten

⁶² Rechtliche Basis: §§ 18, 19, 24, 25, 37 (Ansatzwahlrecht) VRV 2015, Übergangsbestimmungen EB: §§ 38, 39 VRV 2015

⁶³ § 25 Absatz 4 VRV 2015 – Wahlrecht bzgl. Abschreibung bei unbeweglichen Kulturgütern/Gebäude

⁶⁴ Gemeinderatsbeschluss vom 12.12.2019????

Anschaffungskosten⁶⁵ dieser Gebäude zum 1.1.2020 an. Für die Gebäude, wo dies nicht der Fall war, ermittelte bzw. errechnete die Finanzdirektion den Neuwert⁶⁶. Dazu nutzte die Finanzdirektion die Möglichkeit von Bewertungsvereinfachungen⁶⁷ im Rahmen der Eröffnungsbilanz. Als Basis für die Bewertung von Gebäuden diente die Versicherungssumme und für den Wertansatz 50 % davon (z.B. Uhrturm).

Die beweglichen Kulturgüter waren das der Stadtmuseum Graz GmbH⁶⁸ überlassene aber noch der Stadt Graz gehörende Inventar an Kulturgütern (Bilder und Gemälde, Skulpturen, Bücher und dergleichen) und die beweglichen Kulturgüter des Kulturamtes (hauptsächlich Bilder und Gemälde).

Die Bewertung der beweglichen Kulturgüter des Stadtmuseums erfolgte bereits zum Zeitpunkt der Übergabe und blieb unverändert.

Die Bewertung der beweglichen Kulturgüter des Kulturamtes erfolgte mit den historischen Anschaffungskosten⁶⁹ zum 1.1.2020.

Eine lineare Abschreibung war für bewegliche Kulturgüter nicht vorgesehen, da von einem Werterhalt im Zeitablauf auszugehen war.

Neben den bewerteten unbeweglichen und beweglichen Kulturgütern gab es Kulturgüter für die eine Bewertung nicht möglich war (z. B. Gedenktafeln, Mariensäule am Eisernen Tor, Styria im Stadtpark, Esperantodenkmal im Grünbereich des Esperantoplatzes). Die Finanzdirektion legte eine Liste der nicht bewerteten Kulturgüter der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 bei. Diese Liste beinhaltete Art, Bezeichnung, Standort und Anzahl der Kulturgüter (bei Sammlungen)⁷⁰.

Die Finanzdirektion bewertete die bewertbaren Kulturgüter zum 1.1.2020.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion die Kulturgüter

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,

⁶⁵Buchwert bzw. fortgeschriebene Anschaffungskosten: Wert des Sachanlageguts zum Erfassungstichtag (1.1.2020) berechnet aus den ursprünglichen/historischen Anschaffungskosten verringert um die bisherige Abschreibung, die sich aus dem Nutzungsverbrauch bis zum Erfassungstichtag ergibt.

⁶⁶ Neuwert: Wert eines Gegenstandes in neuem, nicht genutzten Zustand

⁶⁷ §§ 38, 39 VRV 2015 Bewertungsvereinfachungen

⁶⁸ 100 % Beteiligung der Stadt Graz im Eigentum der Stadt Graz

⁶⁹ Historische Anschaffungskosten: die Anschaffungskosten, die beim Kauf zu bezahlen waren.

⁷⁰ Aufbau der Liste gem. Anlage 6h – Liste der nicht bewerteten Kulturgüter (Rechnungsabschluss); VRV 2015

- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert (wo eine Bewertung möglich war)

erfasst.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der Kulturgüter ordnungsgemäß erfolgte.

Anlagen im Bau waren Grundstückseinrichtungen, Gebäude, Abwasser und Kanalanlagen, die zum 1.1.2020 noch nicht fertiggestellt waren.

Die Finanz- und Vermögensdirektion erfasste die Sachanlagen zum 1.1.2020.

In der Bilanzposition A.II.8 „Geleistete Anzahlungen für Anlagen und Anlagen in Bau“ erfasste die Finanzdirektion

- auf einem Bilanzkonto die im Bau befindlichen Grundstückseinrichtungen,
- auf einem Bilanzkonto die im Bau befindlichen Gebäude und Bauten und
- auf einem Bilanzkonto die im Bau befindlichen technischen Anlagen.

Im Bau befindliche Grundstückseinrichtungen waren z. B. die laufende Errichtung der Straßenbahnlinien nach Reininghaus und Smart City, die laufende Errichtung und Gestaltung des Berta von Suttner Platzes.

Im Bau befindliche Gebäude war der Schulausbau bzw. dessen Vorbereitung (Bildungscampus Puntigam, Volksschule Andritz).

Im Bau befindliche technische Anlagen waren Abwasser- und Kanalanlagen.

Die Stadtbaudirektion und die Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH erhoben die Informationen zu den Anlagen in Bau und leiteten diese an die Finanzdirektion weiter.

Die Finanzdirektion bewertete die noch nicht fertiggestellten Anlagegüter bzw. Anlagen in Bau zum 1.1.2020 mit den bis zu diesem Zeitpunkt angefallenen Anschaffungskosten⁷¹.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion die im Bau waren Grundstückseinrichtungen, Gebäude, Abwasser und Kanalanlagen

- zum richtigen Zeitpunkt,

⁷¹ Anschaffungskosten sind alle Kosten, die aufzuwenden sind um den Vermögenswert nutzen zu können (Kaufpreis, Transportkosten, Installationskosten bzw. Aufstellungskosten und dergleichen).

- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert

erfasst.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der Anlagen in Bau ordnungsgemäß erfolgte.

4.2.3 Beteiligungen

Die Erfassung der Beteiligungen erfolgte auf der Seite der Aktiva unter dem langfristigen Vermögen.

Unter den Begriff „Beteiligungen“⁷² fielen Beteiligungen an Unternehmen und verwaltete Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unmittelbar⁷³ bestanden. Dazu zählten auch GmbH-Anteile und Genossenschaftsanteile.

Für die Verpflichtung zur Erfassung reichte bereits der Zeitpunkt der Erlangung des wirtschaftlichen Eigentums aus.

Der Bewertung der erfassten Beteiligungen erfolgte mit den Anschaffungskosten⁷⁴ bzw. mit dem Anteil am Nettovermögen.

Der Begriff Beteiligung konnte unterteilt werden in:

- Beteiligungen an verbundenen Unternehmen,
- Beteiligungen an assoziierten Unternehmen und
- sonstige Beteiligungen.

Beteiligungen an verbundenen Unternehmen

Unter der Kategorie „verbundene Unternehmen“ war eine Beteiligung zu erfassen, wenn

- der Anteil der Beteiligung mehr als 50 % des Eigenkapitals am Unternehmen (geschätzten Nettovermögen⁷⁵) betrug

⁷² Rechtliche Basis: §§ 11, 23, 33, 35 VRV 2015

⁷³ War die Stadt Graz selbst Eigentümerin von den Anteilen an dem Unternehmen war sie unmittelbar beteiligt – ohne einem Dritten dazwischen.

⁷⁴ Anschaffungskosten: Kaufpreis der Unternehmensanteile, Notariatskosten, Gerichtsgebühren

⁷⁵ Das geschätzte Nettovermögen entsprach dem anteiligen Eigenkapital. Zum Eigenkapital zählten das Stammkapital, Gewinn- und Kapitalrücklagen sowie Bilanzgewinne/-verluste. Anteilig bedeutet im Ausmaß der Beteiligung - bei 75 % Beteiligung auch 75 % des

- die Stadt Graz einen herrschenden Einfluss/Kontrolle über das Unternehmen hatte, konnte der Beteiligungsanteil auch unter 50 % liegen (z.B. durch Stimmverhältnis und dem Vorsitz im Aufsichtsrat)

Beteiligungen an assoziierten Unternehmen

Bei assoziierten Unternehmen hatte die Stadt Graz einen maßgeblichen Einfluss auf das Unternehmen und der Beteiligungsanteil lag zwischen 20 % bis 50 % am Eigenkapital (geschätzten Nettovermögen).

Kriterien für den maßgeblichen Einfluss waren (schwächer als beherrschender Einfluss):

- Mitgestaltung bei der Geschäftspolitik, Stadt Graz hatte die Möglichkeit an Entscheidungsprozessen teilzunehmen (Gewinnverteilung)
- Abwicklung wesentlicher Geschäftsfälle zwischen der Stadt Graz und dem Unternehmen
- Bereitstellung von bedeutenden technischen Informationen durch die Stadt Graz
- Möglichkeit zur Entsendung von Mitglieder der Geschäftsführung/Aufsichtsrates durch die Stadt Graz
- Austauschmöglichkeit des Führungspersonals durch die Stadt Graz

Sonstige Beteiligungen

Als sonstige Beteiligungen waren alle Beteiligungen unter der Beteiligungsgrenze von 20 % am Eigenkapital (geschätzten Nettovermögen) zu verstehen.

Wirtschaftliche Unternehmungen, Betriebe und betriebsähnliche Einrichtungen ohne Rechtspersönlichkeit führten nicht zu Beteiligungen im langfristigen Anlagevermögen.⁷⁶

Von den vierzehn verbundenen Unternehmen hielt die Stadt Graz bei sieben 100 % der Unternehmensanteile.

Die Finanz- und Vermögensdirektion erfasste die Beteiligungen an verbundenen Unternehmen zum 1.1.2020.

In der Bilanzposition A.IV.1 „Beteiligungen aus verbunden Unternehmen“ erfasste die Finanzdirektion auf einem Bilanzkonto vierzehn direkte Beteiligungen.

Eigenkapitals.

⁷⁶ § 23 VRV 2015

Diese waren (nach Höhe der Beteiligung alphabetisch geordnet – zum Stichtag 1.1.2020):

Beteiligung	Anteil in %
1 FH Standort Graz GmbH	100,00
2 Graz 2003 - Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH	100,00
3 Grazer Parkraum- und Sicherheitsservice GmbH	100,00
4 KIMUS Kindermuseum Graz GmbH	100,00
5 Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- u. Verwaltungs GmbH	100,00
6 Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH (später: Städtische Tagesbetreuung GmbH)	100,00
7 Stadtmuseum Graz GmbH	100,00
8 Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH - Konzern	99,84
9 GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH	99,50
10 MCG Graz e.gen.	80,89
11 ITG Informationstechnik Graz GmbH	80,00
12 Graz Winterspiele 2026 GmbH (in Liquidation)	70,00
13 GTG - Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH	52,00
14 Theaterholding Graz Steiermark GmbH (später: Bühnen Graz GmbH)	50,00

Die Beteiligungen der Stadt Graz erfüllten unterschiedliche Aufgaben:

Im Ausstellungsbereich betätigten sich die Beteiligungen KIMUS Kindermuseum Graz GmbH, Stadtmuseum Graz GmbH und MCG Graz e.gen., wobei sich diese Beteiligung auch im Bereich der Kongressorganisation betätigte.

Die GTG – Graz Tourismus und Stadtmarketing GmbH war unter anderem neben der Werbung für die Stadt Graz ebenfalls Ansprechpartnerin für Kongressorganisatorinnen und Kongressorganisatoren für Beherbergungsvermittlungen. Die FH Standort Graz GmbH stellte die Infrastruktur zum Betrieb der Fachhochschule zur Verfügung. Die Grazer Parkraum-Sicherheitsservice GmbH beschäftigte sich mit der Parkraumbewirtschaftung und –überwachung. Die Graz 2003 – Kulturhauptstadt Europas Organisations GmbH betrieb die Murinsel.

Die Theaterholding Graz Steiermark GmbH bewirtschaftete das Opern- und Schauspielhaus, sowie weitere Veranstaltungsstätten.

Die Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- und Verwaltungs GmbH betrieb das Fußballstadion und Eisstadion Liebenau, sowie das Sportzentrum Weinzödl.

Um die Nachmittagsbetreuungen in den Pflichtschulen kümmerte sich die Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH.

Die GBG Gebäude und Baumanagement Graz GmbH wickelte Bauprojekte im Auftrag der Stadt Graz ab (z.B. Schulneubauten).

Die Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH stellte den öffentlichen Verkehr sicher, kümmerte sich um die Erhaltung und den Ausbau von Straßen und vom Wasser- und Kanalnetz sowie um die Betreuung der öffentlichen Grünflächen. Sie hatte selbst Beteiligungen, daher erfasste die Finanzdirektion den Konzern⁷⁷.

Die ITG war der umfassende EDV-Dienstleister für die Stadt Graz. An diesem Unternehmen beteiligten sich die Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH mit 19 % und die GBG Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH mit 1 %.

Die Graz Winterspiele 2026 GmbH löste sich auf⁷⁸, da der Zuschlag für die Organisation der Winterspiele 2026 vom Olympischen Komitee nicht erfolgte. Die Stadt Graz hatte die Gesellschaft gemeinsam mit der Stadt Schladming (30 % Anteil).

Die Ersterfassung der Beteiligungen in der Eröffnungsbilanz sah einen Wertansatz der ursprünglichen Anschaffungskosten vor. Waren diese nicht mehr feststellbar, konnten die Ansätze der Folgebewertung genommen werden. Die Finanzdirektion setzte unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien (Kosten-Nutzen-Frage) die Folgebewertung an. Die Folgebewertung war der geschätzte Anteil der Stadt Graz am geschätzten Nettovermögen der Beteiligung.

Die erfassten Werte der Beteiligungen am Bilanzkonto entsprachen dem geschätzten Nettovermögen.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion die Beteiligungen

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert

erfasst.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der Beteiligungen an verbundenen Unternehmen

⁷⁷ Konzern: Wirtschaftliche Zusammenschlüsse von Unternehmen bilden einen Konzern, dabei herrschen (einheitliche Leitung) ein oder mehrere Unternehmen über die anderen Unternehmen.

⁷⁸ GR-Beschluss v. 11.4.2019, A 8 – 11695/2018-10 Graz Winterspiele 2026 GmbH, Jahresabschluss 2018, Auflösung und Liquidation der Gesellschaft, Generalversammlungen, Stimmrechtsermächtigungen
Die Löschung im Firmenbuch erfolgte am 27.8.2020.

ordnungsgemäß erfolgte.

Die Stadt Graz hielt eine Beteiligung an assoziierten Unternehmen im Kulturbereich.

Die Finanz- und Vermögensdirektion erfasste die Beteiligungen an assoziierten Unternehmen zum 1.1.2020.

In der Bilanzposition A.IV.2 „Beteiligungen an assoziierten Unternehmen“ erfasste die Finanzdirektion auf einem Bilanzkonto eine direkte Beteiligung.

Diese war (zum Stichtag 1.1.2020):

Beteiligung	Anteil in %
¹ steirischer herbst festival gmbh	33,33

Die steirische herbst festival gmbh organisierte Kulturveranstaltungen im Rahmen des jährlichen Festivals, das Ende September - Anfang Oktober stattfand. Die anderen Anteile von 66,67 % hielt das Land Steiermark.

Die Ersterfassung der Beteiligungen in der Eröffnungsbilanz sah einen Wertansatz der ursprünglichen Anschaffungskosten vor. Waren diese nicht mehr feststellbar, konnten die Ansätze der Folgebewertung genommen werden. Die Finanzdirektion setzte unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien (Kosten-Nutzen-Frage) die Folgebewertung an. Die Folgebewertung war der geschätzte Anteil der Stadt Graz am geschätzten Nettovermögen der Beteiligung.

Der erfasste Werte der Beteiligung am Bilanzkonto entsprach dem geschätzten Nettovermögen.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert

erfasst.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der Beteiligung an assoziierten Unternehmen ordnungsgemäß erfolgte.

Bei einer „sonstigen Beteiligung“ stand eine Änderung bevor und bei zwei „sonstigen Beteiligungen“ entsprachen die Wertansätze nicht dem geschätzten Nettovermögen zum 1.1.2020.

Die Finanz- und Vermögensdirektion erfasste die „sonstigen Beteiligungen“ zum 1.1.2020.

In der Bilanzposition A.IV.3 „sonstige Beteiligungen“ erfasste die Finanzdirektion auf einem Bilanzkonto fünf direkte Beteiligungen.

Diese waren (nach Höhe der Beteiligung alphabetisch geordnet – zum Stichtag 1.1.2020):

Beteiligung	Anteil in %
1 Green Tech Cluster Styria GmbH	15,00
2 Universalmuseum Joanneum GmbH	15,00
3 Creative Industries Styria GmbH	10,00
4 Viehzuchtgenossenschaft St.Radegund e.Gen.	8,86
5 Steirische Abfallwirtschaftsverbände GmbH	5,88

Bei der Beteiligung Universalmuseum Joanneum GmbH (UMJ) stand eine Änderung bevor⁷⁹. Der Betrieb des Kunsthauses Graz sollte aus dem Betrieb des UMJ herausgelöst werden und als eigene Beteiligung der Stadt Graz weitergeführt werden. Diese Änderungen erstreckten sich über den Stichtag der Eröffnungsbilanz und hatten ihren Abschluss im Frühjahr 2020.

Die Ersterfassung der Beteiligungen in der Eröffnungsbilanz sah einen Wertansatz der ursprünglichen Anschaffungskosten vor. Waren diese nicht mehr feststellbar, konnten die Ansätze der Folgebewertung herangezogen werden. Die Finanzdirektion setzte unter Beachtung verwaltungsökonomischer Prinzipien (Kosten-Nutzen-Frage) die Folgebewertung an. Die Folgebewertung war der geschätzte Anteil der Stadt Graz am geschätzten Nettovermögen der Beteiligung.

Die erfassten Werte der Beteiligungen am Bilanzkonto entsprachen bei zwei Beteiligungen dem geschätzten Nettovermögen.

Bei der Beteiligung UMJ zog die Finanzdirektion die Bewertung zur Durchführung der Neustrukturierung⁸⁰ vor. Sie setzte im Vermögenshaushalt den Kaufpreis laut Kauf- und Abtretungsvertrag an und nicht das zum 1.1.2020 geschätzte Nettovermögen.

⁷⁹ GR-Bericht v. 17.10.2019, A8 – 18345/2006 – 136, A16 – 014770/2013/0597, Neustrukturierung und aktualisiertes Leitbild Kunsthaus Graz

⁸⁰ GR-Beschluss v. 13.2.2020, A 8 – 018561/2006/0080, A 16 – 108615/2019/0019 Kunsthaus Graz – Neustrukturierung, Genehmigung zum Abschluss der Bezug habenden Verträge

Diese Vorgehensweise entsprach nicht dem Stichtagsprinzip⁸¹, war aber dem bereits bekannten Vorhaben geschuldet und bedingte im laufenden Geschäftsjahr 2020 eine einfachere Abwicklung des Anteilsverkaufs.

Bei zwei Beteiligungen entsprach der angesetzte Wert nicht dem geschätzten Nettovermögen. Die Finanzdirektion setzte bei der Viehzuchtgenossenschaft St. Radegund e.Gen. die Geschäftsanteile an. Bei der Steirische Abfallwirtschaftverbände GmbH zog die Finanzdirektion den Jahresabschluss 2018 und nicht den bereits vorliegenden und zu erfassenden Jahresabschluss 2019 heran.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion die beiden sonstigen Beteiligungen Green Tech Cluster Styria GmbH, Creative Industries Styria GmbH

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert

erfasst.

Die Bewertung der drei anderen sonstigen Beteiligungen UMJ, Viehzuchtgenossenschaft St. Radegund e.Gen. und Steirische Abfallwirtschaftsverbände GmbH erfolgte nicht zum richtigen Wert.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der sonstigen Beteiligungen (Green Tech Cluster Styria GmbH, Creative Industries Styria GmbH) ordnungsgemäß erfolgte.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- bei der Erfassung der sonstigen Beteiligungen (Viehzuchtgenossenschaft St. Radegund e.Gen. und Steirische Abfallwirtschaftsverbände GmbH) die Ansätze unter Anwendung von § 38 Absatz 8 VRV 2015⁸² zu korrigieren.

⁸¹ Stichtagsprinzip (Grundsatz ordnungsgemäßer Buchführung): es sind nur die Geschäftsfälle zu berücksichtigen, die bis zum Stichtag entstanden sind. Wertbeeinflussende Tatsachen die erst nach dem Stichtag eintreten sollen nicht einfließen.

⁸² § 38 Absatz 8 VRV 2015 Erstellung der Eröffnungsbilanz: Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz können bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichungen erfolgen und sind in der Nettovermögensrechnung darzustellen.

4.2.4 Langfristige Forderungen

Die Erfassung der langfristigen Forderungen erfolgte auf der Seite der Aktiva unter dem langfristigen Vermögen.

Forderungen entstanden bei noch nicht bezahlter, aber bei bereits erbrachter Lieferung oder Leistung. Langfristig war eine Forderung dann, wenn eine voraussichtliche Erfüllungsdauer von mehr als einem Jahr bestand.

Langfristige Forderungen teilten sich in solche aus

- Lieferungen und Leistungen⁸³,
- gewährten Darlehen⁸⁴ und
- in sonstige langfristige Forderungen (Forderungen aus Transfers)⁸⁵

auf.

Die Bewertung erfolgte zum Nominalwert⁸⁶ oder zum Barwertansatz⁸⁷.

Für langfristig adäquat verzinsten Forderungen und Forderungen unter 10.000 Euro kam der Nominalwert zur Anwendung.

Der Barwertansatz berücksichtigte bei langfristigen unverzinsten bzw. unterverzinsten Forderungen über 10.000 Euro, dass der Erfüllungstag erst in der Zukunft lag und die Forderung in der Gegenwart weniger wert war.

Die Stadt Graz reichte Darlehen an eine Beteiligung – Holding Graz kommunale Dienstleistungen GmbH – zur Finanzierung von Verkehrsinfrastruktur und ÖV-Projekten weiter.

In der Bilanzposition A.V.2 „langfristige Forderungen“ erfasste die Finanzdirektion die langfristigen Forderungen aus gewährten Darlehen auf dem Bilanzkonto Darlehen an Beteiligungen zum 1.1.2020.

Die Stadt gab an die Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH vier Darlehen in der Gesamthöhe von 160 Millionen Euro mit Haus Graz internen Verträgen weiter. Die Konditionen waren gleich, wie die der Stadt Graz gegenüber ihrem Geldgeber. Der Zweck der Darlehen war die Finanzierung von Verkehrsinfrastruktur bzw. von

⁸³ Rechtliche Basis: §§ 8, 9, 33 VRV 2015, Übergangsbestimmungen EB: § 38 Absatz 6 VRV 2015

⁸⁴ §§ 8,9, 33 VRV 2015, Übergangsbestimmungen EB: § 38 Absatz 7 VRV 2015

⁸⁵ §§ 8,9, 33 VRV 2015, Übergangsbestimmungen EB: § 38 Absatz 8 VRV 2015

⁸⁶ Nominalwert: der in Geld ausgedrückte Wert bzw. Geld- oder Nennwert

⁸⁷ Barwertansatz: Heutiger Wert zukünftiger Zahlungen unter Annahme einer bestimmten Verzinsung.

ÖV-Projekten⁸⁸. Die Holding verlängerte damit zum Beispiel das Straßenbahnliniennetz oder beschaffte umweltfreundlichere Linienbusse.

Andere Beteiligungen der Stadt Graz erhielten keine weitergegebenen Darlehen.

Die weitergegebenen aushaftenden Darlehen wiesen den zu erfassenden Nominalwert⁸⁹ auf.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion die weitergegebenen Darlehen

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig, sowie mit
- dem richtigen Wert

erfasst.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der Darlehen an Beteiligungen ordnungsgemäß erfolgte.

Die sonstigen langfristigen Forderungen betrafen Förderverträge für Kanalbauten und Kanalsanierungen.

Die Finanz- und Vermögensdirektion erfasste die Stände der sonstigen langfristigen Forderungen zum 1.1.2020.

In der Bilanzposition A.V.3 „sonstige langfristige Forderungen“ erfasste die Finanzdirektion die sonstigen langfristigen Forderungen auf dem Bilanzkonto „Bezugsvorschüsse an private Haushalte“ und auf zwei Bilanzkonten „sonstige langfristige Forderungen“.

Die Stadt Graz gewährte ihren Bediensteten Bezugsvorschüsse bei Eheschließungen sowie Lohn- und Gehaltsvorauszahlungen in der Gesamthöhe von 10.071 Euro. Die Erfassung der Rückzahlungen von zwei Vorauszahlungen an die Stadt Graz erfolgte am Bilanzkonto Bezugsvorschüsse.

Die Stadt Graz verkaufte 1979 ein Grundstück und vereinbarte zur Begleichung des Kaufpreises Teilzahlungen. Die noch ausstehenden Teilzahlungen erfasste die Finanz- und Vermögensdirektion am Bilanzkonto sonstige langfristige Forderungen.

⁸⁸ ÖV-Projekte: Projekte des öffentlichen Verkehrs

⁸⁹ Der tatsächliche Wert des Geldes auf dem Konto – ohne Auf- oder Abzinsungen, wie dies bei einigen anderen Bilanzpositionen notwendig ist.

Die Rückforderung der Vorschüsse im Personalbereich und die Forderung der Kaufpreisteile waren nicht abzuzinsen, da ihr Wert im Einzelnen 10.000 Euro nicht überstiegen. Damit hatten die Rückforderung der gewährten Vorschüsse den zu erfassenden Nominalwert⁹⁰ auszuweisen.

Es bestand ein weiteres Bilanzkonto für „sonstige langfristige Forderungen“. Auf diesem Konto erfasste die Finanz- und Vermögensdirektion Forderungen, basierend auf Förderverträge für Kanalbauten und Kanalsanierungen.

Die einzelnen Forderungen aus den Förderverträgen überstiegen jeweils 10.000 Euro. Daher war der Barwert anzusetzen. Die Forderung war abzuzinsen, da die Fälligkeit in der Zukunft lag und zum Betrachtungsstichtag weniger wert war. Die Forderungen aus Förderverträgen wiesen den zu erfassenden Barwert laut Zuschussplan zum jeweiligen Fördervertrag aus.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion die sonstigen langfristigen Forderungen

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig, sowie mit
- dem richtigen Wert

erfasst.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der sonstigen langfristigen Forderungen ordnungsgemäß erfolgte.

4.2.5 kurzfristige Forderungen

Die Erfassung der kurzfristigen Forderungen erfolgte auf der Seite der Aktiva unter dem kurzfristigen Vermögen.

Forderungen entstanden bei noch nicht bezahlter, aber bei bereits erbrachter Lieferung oder Leistung. Kurzfristig waren Forderungen mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr. Die kurzfristigen Forderungen teilten sich in kurzfristige Forderungen

⁹⁰ Der tatsächliche Wert des Geldes auf dem Konto – ohne Auf- oder Abzinsungen, wie dies bei einigen anderen Bilanzpositionen notwendig ist.

- aus Lieferungen und Leistungen⁹¹,
- aus Abgaben⁹² (Gemeindeabgaben: Gebühren, Beiträge, Steuern) und
- in sonstige kurzfristige Forderungen⁹³ ein.

Die Bewertung der Ansätze dieser kurzfristigen Forderungen erfolgte zum Nominalwert⁹⁴.

Die Finanzdirektion erfasste die „kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ unter Berücksichtigung von möglichen Zahlungsausfällen.

Die Finanz und Vermögensdirektion erfasste die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zum 1.1.2020.

In der Bilanzposition B.I.1 „kurzfristige Forderungen aus Lieferungen und Leistungen“ erfasste die Finanzdirektion

- auf zwei Bilanzkonten die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und
- auf einem Bilanzkonto die Wertberichtigung⁹⁵ zu den kurzfristigen Forderungen.

Die Stadt nutzte zwei Bilanzkonten für die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Auf den Bilanzkonten erfolgte die Übernahme dieser offenen Posten⁹⁶ zum Stichtag 1.1.2020 aus dem Buchhaltungssystem SAP/PS3⁹⁷. Die Finanzdirektion wählte für die Daten, die aus einem anderen Vorkontrollsystem in das bisherige Buchhaltungssystem erfasst wurden, ein eigenes Bilanzkonto. Dies ermöglichte die zukünftige Bearbeitung in bisheriger Form (Übertragung aus Vorkontrollsystem mit Schnittstellen).

⁹¹ Rechtliche Basis: §§ 8, 9, 21, 33 VRV 2015, Übergangsbestimmungen EB: § 38 Absatz 9 VRV 2015

⁹² § 21 VRV, 8, 9, 33, Übergangsbestimmungen EB: § 38 Absatz 10 VRV 2015

⁹³ §§ 8, 9 und 33 VRV 2015, Übergangsbestimmungen EB: § 38 Absatz 11 VRV; Die sonstigen kurzfristigen Forderungen betrafen die nicht voranschlagswirksame Gebarung).

⁹⁴ Nominalwert: der in Geld ausgedrückte Wert bzw. Geld- oder Nennwert

⁹⁵ Wertberichtigung: Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zählen zum Umlaufvermögen und müssen gemäß den Grundsätzen der kaufmännischen Vorsicht im Hinblick auf ihre Werthaltigkeit überprüft werden. Die Wertberichtigung ist ein Korrekturposten auf der Passivseite zu den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Wenn sich zeigt, dass eine offene Rechnung nicht zur Gänze bezahlt werden wird, ist für den Teil, der eventuell nicht beglichen wird, eine entsprechende Korrektur durchzuführen.

⁹⁶ Offene Posten – das sind noch nicht bezahlte Rechnungen, für die die Lieferung oder Leistung schon erbracht ist.

⁹⁷ SAP/PS3 – integriertes betriebswirtschaftliches Standardsoftwareprodukt zur Verwaltung unterschiedlichster Bereiche – Die Stadt Graz nutzte dieses Buchhaltungssystem bis zum 31.12.2019

Die Finanzdirektion übertrug so alle noch offenen Forderungen und bewertete diese mit dem Nominalwert⁹⁸

Die Finanzdirektion berücksichtigte zusätzlich mögliche Zahlungsausfälle. Sie setzte dafür eine Wertberichtigung⁹⁹ an. Die Durchführung der Wertberichtigung erfolgte als eine Pauschalwertberechtigung. Dazu fasste die Finanzdirektion mehrere Forderungen, deren Werthaltigkeit zweifelhaft war (deren voller Zahlungseingang nicht gewiss war) zusammen und sah davon ein geschätzter Prozentsatz als zweifelhaft an. Der sich so ergebende Betrag war der Betrag den die Finanzdirektion als Wertberichtigung auswies.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs, hat die Finanzdirektion die kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert

erfasst.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen ordnungsgemäß erfolgte.

Die Erfassung der kurzfristigen Forderungen aus Abgaben war ident mit den Erfassungen der kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen.

Die Finanz und Vermögensdirektion erfasste die kurzfristigen Forderungen aus Abgaben zum 1.1.2020.

In der Bilanzposition B.1.2 „kurzfristige Forderungen aus Abgaben“ erfasste die Finanzdirektion auf zwei Bilanzkonten die Forderungen aus Abgaben.

Die Stadt nutzte zwei Bilanzkonten für die Forderungen aus Abgaben. Auf den Bilanzkonten erfolgte die Übernahme dieser offenen Posten¹⁰⁰ zum Stichtag

⁹⁸ Der tatsächliche Wert, der noch zu zahlen ist – ohne Auf- oder Abzinsungen, wie dies bei einigen anderen Bilanzpositionen notwendig ist.

⁹⁹ § 21 Absatz 2 u 3 VRV 2015 Wertberichtigungen – vereinfachte Verfahren

¹⁰⁰ Offene Posten – das sind noch nicht bezahlte Rechnungen, für die die Lieferung oder Leistung schon erbracht ist.

1.1.2020 aus dem Buchhaltungssystem SAP/PS3¹⁰¹. Die Finanzdirektion wählte für die Daten, die aus einem anderen Vorkontrollsystem in das bisherige Buchhaltungssystem erfasst wurden, ein eigenes Bilanzkonto. Dies ermöglichte die zukünftige Bearbeitung in bisheriger Form (Übertragung aus Vorkontrollsystem mit Schnittstellen).

Die Finanzdirektion übertrug so alle noch offenen Forderungen und bewertete diese mit dem Nominalwert¹⁰² bzw. mit dem zu zahlenden Betrag.

Die Berücksichtigung der Wertberichtigung erfolgte mit Pauschalwertberichtigungen.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs, hat die Finanzdirektion die kurzfristigen Forderungen aus Abgaben

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert

erfasst.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der kurzfristigen Forderungen aus Abgaben unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen zu kurzfristigen Forderungen ordnungsgemäß erfolgte.

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen beinhalteten die Rückforderungsansprüche der Stadt Graz aus Überzahlungen an ihre Lieferanten. Die Forderung für die ausstehende Förderung Tagesbetreuung fehlte.

In der Bilanzposition B.I.3 „sonstige kurzfristige Forderungen“ erfasste die Finanzdirektion auf einem Bilanzkonto die sonstigen kurzfristigen Forderungen zum 1.1.2020.

Die Stadt nutzte das Bilanzkonto für die Erfassung von Überzahlungen bei Lieferanten. Die Stadt hatte einen Rückforderungsanspruch aus diesen Überzahlungen (Guthaben).

¹⁰¹ SAP/PS3 – integriertes betriebswirtschaftliches Standardsoftwareprodukt zur Verwaltung unterschiedlichster Bereiche – Die Stadt Graz nutzte dieses Buchhaltungssystem bis zum 31.12.2019

¹⁰² Der tatsächliche Wert, der noch zu zahlen ist – ohne Auf- oder Abzinsungen, wie dies bei einigen anderen Bilanzpositionen notwendig ist.

Auf dem Bilanzkonto erfolgte die Übernahme dieser Rückforderungsansprüche an Lieferanten zum Stichtag 1.1.2020.

Die Finanzdirektion bewertete diese mit dem Nominalwert.

Die Abteilung für Bildung und Integration war als Schulerhalter der Empfänger für die noch ausstehende Förderung¹⁰³ zur Tagesbetreuung vom Land Steiermark für den Zeitraum September bis Dezember 2019.¹⁰⁴ Für die noch offene Forderung war keine kurzfristige sonstige Forderung erfasst.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs, hat die Finanzdirektion die sonstigen kurzfristigen Forderungen

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig (ausgenommen die Förderung für die Tagesbetreuung) sowie mit dem richtigen Wert

erfasst.

Die Vollständigkeit ist nicht gegeben, da die noch offene Förderung für die Tagesbetreuung nicht erfasst ist.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der sonstigen kurzfristigen Forderungen (ausgenommen die Förderung Tagesbetreuung) ordnungsgemäß erfolgte.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- die noch offene Forderung gegenüber dem Land Steiermark für die Förderung Tagesbetreuung unter Anwendung von § 38 Absatz 8 VRV 2015¹⁰⁵ aufzunehmen.

¹⁰³ Förderungen nach § 37a Pflichtschulerhaltergesetz und Förderung gem. Art. 15a B-VG

¹⁰⁴ Die Stadt Graz hatte die Aufgaben der Tagesbetreuung an die Schulischen Tagesbetreuung Graz GmbH (später: Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH) übertragen. Die Stadt überließ als Schulerhalter die dazugehörigen Förderungen der Schulischen Tagesbetreuung Graz GmbH. Die Finanzdirektion bildete für die noch ausstehende Förderung eine sonstige kurzfristige Rückstellung für die Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH, was eine Schuld für die Stadt Graz bedeutete. Dieser Schuld stand keine Forderung an das Land Steiermark gegenüber und bildete damit nicht die Überlassung der Förderung an die Schulische Tagesbetreuung Graz GmbH ab.

¹⁰⁵ § 38 Absatz 8 VRV 2015 Erstellung der Eröffnungsbilanz: Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz können bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichungen erfolgen und sind in der Nettovermögensrechnung darzustellen.

Stellungnahme der Finanzdirektion:

Da diese Forderung eigentlich jährlich entsteht, sollte sie einfach – sofern das ABI die weiterhin hohe Wahrscheinlichkeit des Eingangs bestätigen kann – ab 2021 schon beim Jahresabschluss berücksichtigt werden.

4.2.6 Vorräte

Die Erfassung der Vorräte erfolgte auf der Seite der Aktiva unter dem kurzfristigen Vermögen.

Vorräte¹⁰⁶ befanden sich hauptsächlich im Bereich der Feuerwehr.

Vorräte gliederten sich in

- Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe,
- Unfertige Erzeugnisse,
- Fertige Erzeugnisse und Waren,
- Noch nicht abrechenbare Leistungen,
- Geleistete Anzahlungen auf Vorräte.

Im Laufe des Materialflusses bzw. Herstellungsprozesses entstand aus den Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen ein fertiges Erzeugnis. Daneben gab es bereits fertig bezogene Erzeugnisse und Waren (Handelswaren).

Die Bewertung erfolgte für erworbene Vorräte zu Anschaffungskosten¹⁰⁷, für selbsterstellte Vorräte zu Herstellungskosten¹⁰⁸ und für unentgeltlich erworbene Vorräte mit dem beizulegenden Zeitwert¹⁰⁹.

Es gab wenig Vorräte, da viele Aufgaben ausgelagert waren.

In der Bilanzposition B.II.1 „Vorräte“ erfasste die Finanzdirektion auf dem Bilanzkonto sonstige Verbrauchsgüter zum 1.1.2020 mit den Anschaffungskosten.

Die Feuerwehr der Stadt Graz lagerte und verwendete diverse Materialien und Vorräte, die sie zu ihrer Aufgabenerfüllung verwendete z.B. Treibstoffe, Löschsand.

Es gab keine anderen Vorräte, da die meisten vorratsintensiven Aufgaben

¹⁰⁶ Rechtliche Basis: § 22 VRV 2015

¹⁰⁷ Anschaffungskosten sind alle Kosten, die aufzuwenden sind um den Vermögenswert nutzen zu können. (Kaufpreis, Transportkosten, Installationskosten bzw. Aufstellungskosten und dergleichen).

¹⁰⁸ Herstellkosten sind alle Kosten, die bei der Produktion eines Gutes direkt anfallen (Datenbasis: Kostenrechnung).

¹⁰⁹ Der beizulegende Zeitwert ist ein Preis bzw. Wert auf den sich Käufer und Verkäufer einigen um einen Kauf oder Tausch abzuwickeln.

ausgelagert waren. Die Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH erfüllte zum Beispiel mit dem Anzuchtbetrieb St. Martin die Bereitstellung der Pflanzen für die Stadtbeete. Unter Beachtung der Bagatellgrenze von 5.000 Euro je Vorratsposition¹¹⁰ kam es zu keinen weiteren Vorratserfassungen.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion die Vorräte

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert

erfasst.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der Vorräte ordnungsgemäß erfolgte.

4.2.7 Liquide Mittel

Die Erfassung der liquiden Mittel erfolgte auf der Seite der Aktiva unter dem kurzfristigen Vermögen.

Die Erfassung der liquiden Mittel¹¹¹ beinhaltete

- die Kassa,
- Bankguthaben,
- Schecks sowie
- Zahlungsmittelreserven.¹¹²

Es waren sämtliche Kontoauszüge, der Kassabestand und der Inhalt von Konten, die das Geld für die Rücklagen verwahrten in diesem Bilanzposten zusammengefasst.

Das Hauptkonto zur Abwicklung der Geschäftsfälle der Stadt Graz beinhaltete mehr als zwei Drittel der liquiden Mittel aus Kassa und Bankguthaben.

Die Finanz- und Vermögensdirektion erfasste die Stände der städtischen Kassen und Konten zum 1.1.2020.

In der Bilanzposition B.III.I „Kassa, Bankguthaben, Schecks“ erfasste die Finanzdirektion auf 20 Bilanzkonten die Kassen, Bankkonten, Verrechnungskonten

¹¹⁰ § 22 Absatz 1 VRV 2015

¹¹¹ Rechtliche Basis: §§ 3, 10, 17, 18, 20, 27, 28, 33 37 VRV 2015

¹¹² Zahlungsmittelreserven: kassenwirksame Rücklagen für bestimmte Vorhaben.

sowie den Wert der von der Stadt angekauften Golddukat.

- Handkassen:

In der Eröffnungsbilanz gab es ein Bilanzkonto in dem die Handkassen erfasst waren. Es bestanden 52 Handkassen mit Bargeld in den Abteilungen für Ausgaben wie z. B. Reparatur von Büchereinbänden.

- PC – Kassen:

In der Eröffnungsbilanz gab es ein Bilanzkonto in dem die PC-Kassen erfasst waren. 43 PC-Kassen dienten in verschiedenen Abteilungen zur Gebühreneinhebung mittels Bankomatkarten (z.B. bei der Pass- und Urkundenservicestelle des BürgerInnenamtes).

- laufende Bankkonten:

In der Eröffnungsbilanz gab es elf Bilanzkonten in denen die elf Bankkonten der Stadt (inkl. Krankenfürsorgeanstalt und Gebäude- und Baumanagement Graz GmbH) erfasst waren.

Die Stadt hatte neun verschiedenen Bankkonten für die Abwicklung der Geschäftsfälle der Stadt Graz, deren Kontostand die Finanzdirektion in der Bilanz auf jeweils einem Erfassungskonto erfasste. Davon nutzte die Stadt Graz eines als Hauptkonto, das alle wesentlichen Geschäftsfälle abwickelte (z.B. Vereinnahmung von Grundsteuern und Gebühren, Kommunalsteuer, Ertragsanteile¹¹³ und Zahlungen von Anschaffungen, Personalaufwand, laufende Mieten und Betriebskosten). Die anderen acht Konten dienten zur Vereinnahmung spezieller Vorschreibungen von Dienststellen der Stadt an die Bürgerinnen und Bürger wie z. B. Gemeindeabgaben Grundsteuer – Abteilung für Gemeindeabgaben, Rückersätze Unterhalt für Minderjährige¹¹⁴ – Jugendamt, Rückersätze nach dem Behindertengesetz (BHG) – Sozialamt. Diese Konten übertrugen ihre Einnahmen täglich auf das Hauptkonto - sie dienten als Hilfskonten für das Hauptkonto.

- Krankenfürsorgeanstalt:

Ein Bankkonto war der Abwicklung der laufenden Tätigkeit der Krankenfürsorgeanstalt zugeordnet.

- GBG – Konto:

Ein Bankkonto, das die Zahlungen aus der Verwaltungstätigkeit der Gebäude- und

¹¹³ Ertragsanteile: jene Teile der gemeinschaftlichen Bundesabgaben (z.B. Umsatzsteuer), die auf die Länder und länderweise auf die Gemeinden nach einem im Finanzausgleichsgesetz (FAG) festgesetzten Verteilschlüssel aufgeteilt werden.

¹¹⁴ Rückersätze für die vorgestreckten Unterhaltszahlungen des Jugendamtes, die die Unterhaltsverpflichteten noch nicht an die Minderjährigen geleistet haben.

Baumanagement Graz GmbH (GBG) beinhaltet, bestand ebenfalls.

- schulautonomen Konten der Abteilung für Bildung und Integration:

In der Eröffnungsbilanz gab es ein Bilanzkonto in denen die 63 schulautonomen Bankkonten¹¹⁵ der Abteilung für Bildung und Integration erfasst waren.

In der Eröffnungsbilanz gab es fünf Bilanzkonten, die als Verrechnungskonten¹¹⁶ dienten.

- Verrechnungskonto Servicecenter und Servicestellen:

Diese Konten dienten dem Servicecenter und der Servicestellen der Stadt. Über diese Konten verrechnete das Servicecenter und die Servicestellen ihre Leistungen.

- Verrechnungskonto Kreditkartenabrechnungen:

Für die Kreditkartenabrechnungen bestand ein eigenes Verrechnungskonto. Es diente z.B. zur Bezahlung von Bahnfahrkarten für Dienstreisen.

In der Eröffnungsbilanz gab es ein Erfassungskonto, das die geldgleichen Wertgegenstände abbildete.

- geldgleiche Wertgegenstände: Wert der Golddukatens.

Es waren 16 Golddukatens¹¹⁷ zu einem Wert am Erfassungstichtag von je 639 Euro (Gesamtwert: 10.224 Euro) abgebildet. Die Golddukatens waren für Ehrungen von Jubilarinnen und Jubilaren.

Die Stadt Graz hielt keine Fremdwährungskonten.

Die Kassenbestände und die Kontonachrichten der Banken wiesen den zu erfassenden Nominalwert¹¹⁸ aus.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion die städtischen Kassen und Konten

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig sowie mit

¹¹⁵ Schulautonome Konten beinhalteten Gelder, die für den Schulbetrieb zweckgewidmet waren.

¹¹⁶ Ein Verrechnungskonto ist kein echtes Bankkonto, sondern ein Hilfskonto in der Buchhaltung. Es dient dazu, das Verbuchen von Geschäftsfällen zu vereinfachen und Zahlungsströme nachvollziehbar zu machen. Vorhandene Zahlungsströme werden gegeneinander gebucht, also verrechnet.

¹¹⁷ Der Wert richtete sich nach der Entwicklung des allgemeinen Goldkurses.

¹¹⁸ Der tatsächliche Wert des Geldes in der Kassa und auf dem Konto - ohne Auf- oder Abzinsungen, wie dies bei einigen anderen Bilanzpositionen notwendig ist.

- dem richtigen Wert erfasst.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der Kassenbestände und Kontostände ordnungsgemäß erfolgte.

Die ausgewiesenen Zahlungsmittelreserven waren auf Bankkonten und Sparbüchern vorhanden.

Die Finanz- und Vermögensdirektion erfasste die Stände der Konten der Zahlungsmittelreserven zum 1.1.2020. Die Zahlungsmittelreserven waren die Gelder für die zweckgewidmeten Rücklagen.

In der Bilanzposition B.III.2 „Zahlungsmittelreserven“ erfasste die Finanzdirektion auf sieben Bilanzkonten die Bankkonten.

Die Stadt Graz nutzte vier Bilanzkonten für zweckgewidmete Rücklagen in denen ein Bankkonto der Stadt erfasst war.

1. Zahlungsmittelreserven für die Tilgungsrücklage

Die Finanz- und Vermögensdirektion bildete die Tilgungsrücklage als Vorsorge für die Rückzahlung der endfälligen Kredite z. B. für die Rückzahlung von 50 Millionen Euro zum 31.10.2042¹¹⁹.

2. Zahlungsmittelreserven für Erneuerungsrücklage Kanal

Die Finanz- und Vermögensdirektion bildete Finanzierungsreserven für den Ausbau und die Sanierung des Kanalnetzes der Stadt Graz anteilig von den Kanalgebühren und –abgaben.

3. Zahlungsmittelreserven für Kinder- und Jugendhilfe Rücklage

Diese Gelder stammten aus einer Schenkung an die Stadt Graz¹²⁰ und dem Überschuss der Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe für die Jahre 2018 –

¹¹⁹ GR-Beschluss v. 18.10.2018: GZ: A8-25167/2006-69 Langfristfinanzierung; Aufnahme von 50 Millionen Euro 24 Jahre endfällig bei der Unicredit Bank Austria AG

¹²⁰ GR-Beschluss v. 18.9.2009: GZ - ZR00363/2009 Schenkung eines Nachlassvermögens an die Stadt Graz, Annahme; Auflage der Schenkung: Verwendung des vorhandenen Barvermögens zur Bezahlung von Therapiestunden für traumatisierte Kinder und Jugendliche aus Graz in der Child-Guidance-Klinik des Instituts für klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheitsförderung oder einem damit vergleichbaren Institut oder bei fachlich gleichwertigen Therapeutinnen und Therapeuten.

2020 (Projektgenehmigung)¹²¹.

4. Zahlungsmittelreserven für Sparbuch Rücklage

Das Bankkonto wies zum 31.12.2019 bzw. 1.1.2020 einen höheren Guthabenstand aus, als für diese zweckgewidmeten Rücklagen erforderlich war. Die Finanz- und Vermögensdirektion bildete aus dem verbleibenden Rest einen Teil der Sparbuch-Rücklage. Die Sparbuch-Rücklage¹²² sollte zweckgewidmet für die Bereitstellung der Ersparnisse der jeweiligen Abteilungen aus der Unterschreitung der vorgegebenen Budgets vorliegen.

In der Eröffnungsbilanz gab es drei Bilanzkonten, die die neun Bankkonten der Fonds der Krankenfürsorgeanstalt (KFA)¹²³ zusammenfassten. Die KFA war die Krankenversicherung der Bediensteten der Stadt Graz.

5. Zahlungsmittelreserven für KFA Pflichtleistungen

Das Geld diente für die Abdeckung von laufenden Leistungen in einem Krankheitsfall (Arztbesuch, Krankenhausaufenthalt). Die KFA hatte das Geld dazu auf vier Bankkonten.

6. Zahlungsmittelreserven für KFA erweiterte Heilbehandlungen

Erweiterte Heilbehandlungen waren die Bereitstellung von Heilbehelfen wie z. B. orthopädische Behelfe (Spezialschuhe) oder Ermessensleistungen bei Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation (z.B. Übernahme der Fahrt- bzw. Transportkosten im Zusammenhang mit einem Aufenthalt in einem Rehabilitationszentrum). Die KFA hatte das Geld dazu auf einem Bankkonto.

7. Zahlungsmittelreserven für KFA zusätzliche Leistungen

Diese Geldern dienten der Sicherstellung der freiwilligen zusätzlichen Krankenversicherung der Bediensteten. Die KFA hatte das Geld dazu auf vier Bankkonten.

Die Gelder der Zahlungsmittelreserven für die bereits bestehenden

¹²¹ GR-Beschluss v. 14.12.2017: GZ A6-024396/2003-160, A8 – 22244/2017-33 Globalbudget zur Finanzierung der Kinder- und Jugendhilfe für die Jahre 2018 – 2020. Mit den Klientinnen und Klienten plante und entwickelte das Amt für Jugend und Familie im Rahmen der Hilfeplanung flexible Hilfeleistungen entsprechend den persönlichen Bedarfen und Zielen der Familien.

¹²² GR-Beschluss: A-81193/2019-23 – Landeshauptstadt Graz, Rechnungsabschluss 2019 v. 23.4.2020; Grundsatzbeschluss zur Dotierung der zahlungsmittelbedeckten Rücklage. Diese zweckgewidmete Rücklage war nicht in der Beilage 3 - Rücklagen zum Rechnungsabschluss 2019 enthalten.

¹²³ KFA-Satzung 2012 (GZ: KFA-K-000035/2001/0010) Verordnung des Gemeinderates vom 9.2.2012 über die Krankenfürsorge für die Anspruchsberechtigten bei der Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz (KFA-Satzung)

zweckgewidmeten Rücklagen (Tilgungsrücklage, Erneuerungsrücklage Kanal, Kinder- und Jugendhilfe Rücklagen) waren im erforderlichen Ausmaß vorhanden.

Die Sparbuchrücklage war nicht im Ausmaß des errechneten Rücklagenstandes zum 31.12.2019 bzw. 1.1.2020 vorhanden. Das vorhandene Geld deckte über 80 % der Rücklage ab. Eine vollständige Bedeckung des Sparbuchstandes mit liquiden Mitteln war nicht erforderlich.

Die Gelder der Fonds der Krankenfürsorgeanstalt für Pflichtleistungen, erweiterte Heilbehandlung und zusätzliche Leistungen waren in Höhe des Bilanzausweises auf eigenen Bankkonten vorhanden.

Alle Konten wiesen den zu erfassenden Nominalwert¹²⁴ aus. Die Finanzdirektion erfasste als Zahlungsmittelrücklagen die auf den Kontonachweisen und Sparbüchern ausgewiesenen Werte.

Der Stadtrechnungshof kann die Zuordnung der Bankkontostände auf die einzelnen Bilanzkonten der Zahlungsmittelreserven nachvollziehen. Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion die Zahlungsmittelreserven

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert

erfasst.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Zuordnung der Bankkontostände zu den Zahlungsmittelreserven ordnungsgemäß erfolgte.

4.2.8 Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungen bildete die Stadt bei Zahlungen für Leistungen, die erst (teilweise) im nächsten Jahr zu erbringen waren.

Die Vornahme der zeitlichen Abgrenzung bzw. der periodengerechten Zuordnung führte zu einer aktiven Rechnungsabgrenzung¹²⁵. Die Stadt Graz bezahlte in einem solchen Fall bereits für eine Leistung, die erst (teilweise) im nächsten Jahr erbracht

¹²⁴ Der tatsächliche Wert des Geldes auf dem Konto – ohne Auf- oder Abzinsungen, wie dies bei einigen Bilanzpositionen notwendig ist.

¹²⁵ Rechtliche Basis: §§ 13, 14 VRV 2015, Übergangsbestimmungen EB: § 38 Absatz 7 VRV 2015

wurde. Die Erfassung beinhaltete bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 für den Stichtag 1.1.2020 alle Auszahlungen des Jahres 2019, die wirtschaftlich dem Rechnungsjahr 2020 zuzurechnen waren.

Die Periodenabgrenzung sah eine geschäftsfallbezogene Bagatellgrenze von 10.000 Euro vor. Erst für Beträge über dieser Grenze war eine Periodenabgrenzung vorzunehmen.¹²⁶

Die Bewertung erfolgte zum Nominalwert¹²⁷.

Die Finanzdirektion erfasste die zum Monatsanfang auszahlenden Gehälter ordnungsgemäß als aktive Rechnungsabgrenzung.

Die Finanz- und Vermögensdirektion erfasste die aktive Rechnungsabgrenzung zum 1.1.2020.

In der Bilanzposition B.V. „Aktive Rechnungsabgrenzung“ erfasste die Finanzdirektion auf zwei Bilanzkonten die Periodenabgrenzungen. Ein Bilanzkonto diente für Auszahlungen des alten Jahres, die dem neuen Jahr zuzuordnen waren. Ein Bilanzkonto diente als Zwischenkonto für die Gehaltsauszahlungen für den Monat Jänner des folgenden Jahres¹²⁸.

Die Finanzdirektion bewertete diese Abgrenzungen mit dem Nominalwert¹²⁹.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion die aktive Rechnungsabgrenzung

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert

erfasst.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der aktiven Rechnungsabgrenzung ordnungsgemäß erfolgte.

¹²⁶ § 13 Absatz 7 VRV 2015

¹²⁷ Nominalwert: der in Geld ausgedrückte Wert bzw. Geld- oder Nennwert

¹²⁸ Die Gehaltszahlungen erfolgten jeweils zu Monatsbeginn.

¹²⁹ Nominalwert entspricht dem Zahlungsbetrag.

4.3 Positionen der Passivseite der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020

4.3.1 Saldo der Eröffnungsbilanz

Der Saldo der Eröffnungsbilanz bildete einen Teil des Nettovermögens (Ausgleichsposten) auf der Seite der Passiva ab.

Die zwei Seiten der Bilanz mussten ausgeglichen sein. Diese Grundregel für alle Bilanzen bedingen auch eine ausgeglichene Eröffnungsbilanz. Da sich ein Ausgleich am Anfang jedoch nicht von alleine einstellte, benötigte die Eröffnungsbilanz einen Posten, mit dem dieser Ausgleich hergestellt werden konnte. Dieser Posten trug die Bezeichnung „Nettovermögen“. ¹³⁰

Der auf dem Posten „Saldo der Eröffnungsbilanz“ verbuchte Wert errechnete sich aus der Differenz aller anderen Aktiv- und Passivposten. Er war als „Ergebnis“ der Eröffnungsbilanz anzusehen.

Aufgrund seiner Funktion als Ausgleich der Eröffnungsbilanz änderte sich diese Position auch nicht mehr, solange die Stadt Graz diese Art der Buchhaltung verwendete ¹³¹.

Mit der Erfassung des Saldos der erstmaligen Eröffnungsbilanz schuf die Finanz- und Vermögensdirektion eine ausgeglichene Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020.

In der Bilanzposition C.I.1 „Saldo aus der Eröffnungsbilanz“ erfasste die Finanzdirektion auf einem Bilanzkonto den Saldo der erstmaligen Eröffnungsbilanz als Teil des Nettovermögens zum 1.1.2020.

Die Finanzdirektion errechnete den Saldo der erstmaligen Eröffnungsbilanz nach Erfassung aller anderen Positionen der Vermögensrechnung.

Ermittlung - Saldo der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020	Beträge in Euro
Summe aller Vermögenswerte (Bilanzsumme der Aktivseite)	3.902.073.399,87
abzüglich der Schulden	-3.521.181.306,41
abzüglich der Sonderposten Investitionszuschüsse	-29.601.340,33
abzüglich der Haushaltsrücklagen	<u>-128.345.846,92</u>
Saldo der Eröffnungsbilanz	222.944.906,21

Mit der Erfassung von 222.944.906,21 Euro auf dem Bilanzkonto „Saldo der

¹³⁰ Rechtliche Basis: §§ 3, 15, 17, 19, 27, 35, 36 und 37 VRV 2015, Übergangsbestimmungen EB: § 38 Absatz 8

¹³¹ Die VRV ermöglichte innerhalb einer Frist von 5 Jahren die Änderung dieser Position, wenn noch Dinge auftauchten, die schon in die Eröffnungsbilanz hätten aufgenommen werden sollen.

Eröffnungsbilanz“ schuf die Finanz- und Vermögensdirektion eine ausgeglichene Bilanz zum 1.1.2020.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion den Saldo der Eröffnungsbilanz

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert

erfasst.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung des Saldos aus der Eröffnungsbilanz ordnungsgemäß erfolgte.

4.3.2 (Haushalts)rücklagen

(Haushalts)rücklagen bildeten einen Teil des Nettovermögens (Ausgleichsposten) auf der Seite der Passiva ab.

Bei (Haushalts)rücklagen¹³² handelte es sich um einen abgegrenzten Bestandteil des Nettovermögens. Der Ausweis erfolgte in der Vermögensrechnung gesondert.

Die Bildung von Haushaltsrücklagen erfolgte erst durch Zuweisungen vom positiven Nettoergebnis des Haushaltsjahres, somit wies die Eröffnungsbilanz als Vermögensrechnung vor dem ersten Rechnungsabschluss nach den Regelungen der VRV 2015 zwingend einen Wert von null auf.

Die Übernahme bereits zweckgebundener Rücklagen, die bereits zum Rechnungsabschluss 2019 bestanden, war möglich. Mit diesen Rücklagen zusammenhängende Mittelbindungen (Zahlungsmittelreserven/Geld) waren als eigene Positionen in den liquiden Mitteln auszuweisen.

Die Bewertung der (Haushalts)rücklagen erfolgte zum Nominalwert¹³³.

¹³² Rechtliche Basis: §§ 27, 35 VRV 2015

¹³³ Nominalwert: der in Geld ausgedrückte Wert bzw. Geld- oder Nennwert

Nicht alle zweckgewidmeten Rücklagen hatten eine rechtliche Grundlage zur Erfassung zum 1.1.2020.

In der Bilanzposition C.III.1 „Haushaltsrücklagen“ erfasste die Finanzdirektion sieben Bilanzkonten zum 1.1.2020.

Sechs Bilanzkonten beinhalteten die bereits bestehenden zweckgewidmeten Rücklagen.

Zum 31.12.2019 bestanden als zweckgewidmete Rücklagen

- die Tilgungsrücklage,
- die Erneuerungsrücklage Kanal
- die Rücklage Kinder- und Jugendhilfe und
- die Fonds der Krankenfürsorgeanstalt
 - für Pflichtleistungen,
 - erweiterte Heilbehandlungen und
 - zusätzliche Leistungen.

Die Grundlagen dafür bildeten verschiedene Organbeschlüsse¹³⁴ und die KFA-Satzung¹³⁵.

Die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 wies zusätzlich ein Bilanzkonto aus, das die zuvor nicht vorhandene Sparbuchrücklage beinhaltete.

Die Sparbuchrücklage¹³⁶ sollte zweckgewidmet für die Bereitstellung der Ersparnisse der jeweiligen Abteilungen aus der Unterschreitung der vorgegebenen Budgets vorliegen¹³⁷. Diese zweckgewidmete Rücklage war nicht in der Beilage 3 – Rücklagen zum Rechnungsabschluss 2019 vorhanden. Sie bildete jedoch die Grundlage für die Erfassung der zweckgewidmeten Rücklagen in der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020. Die Sparbuchrücklage hatte keine rechtliche Grundlage - es fehlte ein Organbeschluss.

Die Rücklagen wiesen den zu erfassenden Nominalwert¹³⁸ aus.

¹³⁴ z.B. Rücklage Kinder- und Jugendhilfe: GR-Beschluss GZ A6-024396/2003-160, A8-222444/2017-33 Globalbudget zur Finanzierung der Kinder- u. Jugendhilfe für die Jahre 2018 – 2020, Projektgenehmigung

¹³⁵ GZ: KFA-K-000035/2001/0010 – Verordnung des Gemeinderates vom 9.2.2012 über die Krankenfürsorge für die Anspruchsberechtigten bei der Krankenfürsorgeanstalt für die Beamten der Landeshauptstadt Graz (KFA-Satzung)

¹³⁶ GR-Beschluss: A-81193/2019-23 – Landeshauptstadt Graz, Rechnungsabschluss 2019 v. 23.4.2020; Grundsatzbeschluss zur Dotierung der zahlungsmittelbedeckten Rücklage

¹³⁷ Ersparnisse der jeweiligen Abteilungen werden sogenannten Abteilungssparbüchern zugeführt, über welche die Abteilungen künftig zusätzlich zu ihrem Budget verfügen können.

¹³⁸ Der tatsächliche Wert des Ansatzes auf dem Bilanzkonto – ohne Auf- oder Abzinsungen,

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion sechs Rücklagen

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert

erfasst.

Für die siebente Rücklage – Sparbuchrücklage – existierte kein entsprechender Organbeschluss für die Erfassung der zweckgebundenen Sparbuchrücklage zum 1.1.2020. Der Stadtrechnungshof verweist darauf, eine entsprechende Erläuterung und einen Antrag zum Ansatz dieser Rücklage im Organbeschluss zur Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 aufzunehmen.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung von sechs Rücklagen ordnungsgemäß erfolgte.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- für den Ansatz der siebenten Rücklage – Sparbuchrücklage - einen Organbeschluss für die Erfassung herbeizuführen.

Stellungnahme der Finanzdirektion:

Die Zusage an die Abteilungen, nicht verbrauchte Budgetreste als fiktive Sparbücher in Folgejahren verwenden zu können, hat im Magistrat Graz bereits langjährige Tradition und wird nach Einführung der VRV 2015 zweifellos durch eine jeweilige Bildung einer entsprechenden Rücklage auch formal am deutlichsten zum Ausdruck gebracht. Der guten Ordnung halber soll diese generelle Vorgangsweise wie vom StRH vorgeschlagen auch vom Gemeinderat im Rahmen der Eröffnungsbilanz beschlossen werden.

4.3.3 Investitionszuschüsse

Die Erfassung der Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers) erfolgte auf der Passivseite.

Bund, Land, Europäischer Union oder andere gewährten der Stadt Zuschüsse für Investitionen (zum Beispiel für den Ausbau von Sportstätten, von Radwegen, des öffentlichen Verkehrs). Anders als in Bilanzen der Privatwirtschaft schrieb die VRV 2015 vor, dass diese Zuschüsse in einem „Sonderposten“ der Bilanz sichtbar zu

wie dies bei einigen anderen Bilanzpositionen notwendig ist.

machen waren.¹³⁹ Dieser Sonderposten hieß „Sonderposten Investitionszuschüsse“ und befand sich auf der Passivseite der Bilanz.

Die Bewertung erfolgte zum Nominalwert.¹⁴⁰

Die Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts teilten sich zu zwei Dritteln auf den Bund und zu einem Drittel auf das Land Steiermark auf.

Die Finanz- und Vermögensdirektion erfasste den Sonderposten Investitionszuschüsse¹⁴¹ zum 1.1.2020.

In der Bilanzposition D.I.1 „Investitionszuschüsse von Trägern öffentlichen Rechts“ erfasste die Finanzdirektion auf vier Bilanzkonten diese Investitionszuschüsse. Zwei Bilanzkonten dienten für die Investitionszuschüsse (Kapitaltransferzahlungen) des Bundes und zwei Bilanzkonten für die Investitionszuschüsse des Landes.

Der Bund und das Land Steiermark gewährte Investitionszuschüsse für Abwasser- und Kanalbauten und für die Sporthalle Blue Box in der HIB Liebenau. Für die Parkanlagen (z.B. Auwiesen, Eustacchio-Gründe) stellte das Land Steiermark Bedarfszuweisungsmittel zur Verfügung.

Die Auflösung der Investitionszuschüsse¹⁴² erfolgte über die Nutzungsdauer des Anlagegutes, für das die Investitionszuschüsse gewährt wurden. Die Finanz- und Vermögensdirektion setzte die noch zu verbrauchenden, aufzulösenden Investitionszuschüsse zum 1.1.2020 an.

Den Investitionszuschüsse für die Parkanlagen (z.B. Auwiesen) lag eine Bedarfszuweisung der Regionalentwicklung zu Grunde.¹⁴³ Die Erläuterungen zu § 36 VRV Investitionszuschüsse – Kapitaltransfers der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 sah vor, dass für diese Investitionszuschüsse

¹³⁹ Rechtliche Basis: §§ 3, 8, 10, 11 und 36 VRV 2015,

¹⁴⁰ Nominalwert: der in Geld ausgedrückte Wert bzw. Geld- oder Nennwert.

¹⁴¹ Investitionszuschüsse waren Gelder von Dritten, die für die Anschaffung oder Herstellung von Sachanlagegüter gewährt wurden.

¹⁴² Investitionszuschüsse kürzten die Anschaffungskosten. Die Buchungstechnik dazu erfolgte mit der Erfassung der Anlagegüter zu vollen Anschaffungskosten auf der Aktivseite, die über die Nutzungsdauer abgeschrieben wurden. Die Erfassung der Investitionszuschüsse für die Anlagegüter erfolgte auf der Passivseite die über die Nutzungsdauer aufgelöst wurden. Der Saldo aus Abschreibung und Auflösung der Investitionszuschüsse ergab den Abschreibungswert. Dieser Abschreibungswert entsprach dem Abschreibungswert, der sich aus den Anschaffungskosten abzüglich der Investitionszuschüsse unter Anwendung der Nutzungsdauer ergab.

¹⁴³ § 23 Steiermärkisches Landes- und Regionalentwicklungsgesetz 2018 (STLREG 2018) Aufbringung der Mittel zur Finanzierung der Regionalentwicklung

keine Passivierung erfolgte. Diese Investitionszuschüsse waren nicht zu erfassen.

Die Bewertung der Investitionszuschüsse erfolgte zum Nominalwert¹⁴⁴

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion bei den Investitionszuschüssen des Bundes und des Landes (ausgenommen die Bedarfszuweisungen für die Parkanlagen)

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert

erfasst.

Die erfassten Investitionszuschüsse (Bedarfszuweisungen) für die Parkanlagen sind aus der Eröffnungsbilanz auszuscheiden (Ansatzwert null).

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der Investitionszuschüsse von Trägern des öffentlichen Rechts (ausgenommen den Bedarfszuweisungen des Landes Steiermark für Parkanlagen) ordnungsgemäß erfolgte.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- bei der Erfassung der Bedarfszuschüsse des Landes Steiermark für die Parkanlagen den Ansatz unter Anwendung von § 38 Absatz 8 VRV 2015¹⁴⁵ zu korrigieren.

Die übrigen Investitionszuschüsse leistete zum Großteil - mit 94 Prozent - ein Vertreter des Bundes neben der Europäische Union.

Die Finanz- und Vermögensdirektion erfasste den Sonderposten Investitionszuschüsse zum 1.1.2020 in der Bilanzposition D.I.3 „Investitionszuschüsse von übrigen“ auf zwei Bilanzkonten. Ein Bilanzkonto diente für die Investitionszuschüsse (Kapitaltransferzahlungen) von privaten Haushalten und ein Bilanzkonto für die Investitionszuschüsse von der Europäischen Union.

Das Bilanzkonto Kapitaltransferzahlungen von privaten Haushalten beinhaltet die

¹⁴⁴ Der tatsächliche Wert des Investitionszuschusses – ohne Auf- oder Abzinsungen, wie dies bei einigen Bilanzpositionen notwendig ist.

¹⁴⁵ § 38 Absatz 8 VRV 2015 Erstellung der Eröffnungsbilanz: Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz können bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichungen erfolgen und sind in der Nettovermögensrechnung darzustellen.

Investitionszuschüsse der Kommunalkredit Public Consulting GmbH¹⁴⁶ (KPC-Zuschüsse) im Bereich der Kanalbauten.

Die Investitionszuschüsse von der Europäischen Union erfasste die Finanzdirektion auf dem Bilanzkonto. Die Investitionszuschüsse betrafen Parkanlagen - das Projekt Auwiesen an der Mur.

In der Eröffnungsbilanz setzte die Finanz- und Vermögensdirektion in beiden Fällen gleich an: über die Nutzungsdauer des mit den Investitionszuschüssen¹⁴⁷ erworbenen Vermögens.

Das Anlagegut Parkanlage Auwiesen an der Mur unterlag keiner Abschreibung. Daher ebenso wenig die Investitionszuschüsse der Europäischen Union. Diese Investitionszuschüsse waren mit dem vollen Betrag anzusetzen, was die Finanz- und Vermögensdirektion nicht berücksichtigte.

Die Bewertung der Investitionszuschüsse erfolgte zum Nominalwert¹⁴⁸

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion bei den Investitionszuschüssen der Kommunalkredit Public Consulting GmbH

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert

erfasst.

Die Bewertung der Investitionszuschüsse der Europäischen Union für die Parkanlagen erfolgte nicht zum richtigen Wert.

¹⁴⁶ Kommunalkredit Public Consulting GmbH vertrat den Bund als Fördergeber (Bundesministerium Landwirtschaft, Regionen und Tourismus – zuvor (2011) Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft) als Fördergeber in Angelegenheiten der Wasserwirtschaft.

¹⁴⁷ Investitionszuschüsse kürzten die Anschaffungskosten. Die Buchungstechnik dazu erfolgte mit der Erfassung der Anlagegüter zu vollen Anschaffungskosten auf der Aktivseite, die über die Nutzungsdauer abgeschrieben wurden. Die Erfassung der Investitionszuschüsse für die Anlagegüter erfolgte auf der Passivseite die über die Nutzungsdauer aufgelöst wurden. Der Saldo aus Abschreibung und Auflösung der Investitionszuschüsse ergab den Abschreibungswert. Dieser Abschreibungswert entsprach dem Abschreibungswert, der sich aus den Anschaffungskosten abzüglich der Investitionszuschüsse unter Anwendung der Nutzungsdauer ergab.

¹⁴⁸ Der tatsächliche Wert des Investitionszuschusses – ohne Auf- oder Abzinsungen, wie dies bei einigen Bilanzpositionen notwendig ist.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der Investitionszuschüsse von übrigen (ausgenommen den Investitionszuschüssen der Europäischen Union für Parkanlagen) ordnungsgemäß erfolgte.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- bei der Erfassung der Investitionszuschüsse der Europäischen Union für die Parkanlagen den Ansatz unter Anwendung von § 38 Absatz 8 VRV 2015¹⁴⁹ zu korrigieren.

Stellungnahme der Finanzdirektion:

Bei der Anlage „Auwiesn/an der Mur“ handelt es sich um eine Sport- und nicht um eine Parkanlage, deren Errichtung von der Europäischen Union gefördert wurde und ist somit diese Förderung über die Nutzungsdauer der Anlage ertragserhöhend aufzulösen.

4.3.4 Langfristige Finanzschulden

Die Erfassung der langfristigen Finanzschulden erfolgte auf der Seite der Passiva unter den langfristigen Fremdmitteln.

(Langfristige) Finanzschulden¹⁵⁰ waren Geldverbindlichkeiten, die dazu dienten, die Verfügungsmacht über liquide Mittel zu erhalten. Die Stadt Graz nahm Schulden auf, damit sie ihre Zahlungen leisten konnte. Diese Verbindlichkeiten aus Finanzschulden bestanden gegenüber

- Trägern des öffentlichen Rechts (Bund, Land),
- Finanzunternehmen bzw. Kreditinstitutionen,
- Anleihegebern.

Langfristige Finanzschulden wiesen eine voraussichtliche Erfüllungsdauer von mehr als einem Jahr aus.

Es erfolgte eine Abgrenzung der Finanzschulden von anderen Fremdmitteln, wie Verbindlichkeiten und Rückstellungen.

Die aushaftenden Finanzschulden waren zum Stichtag der Eröffnungsbilanz

¹⁴⁹ § 38 Absatz 8 VRV 2015 Erstellung der Eröffnungsbilanz: Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz können bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichungen erfolgen und sind in der Nettovermögensrechnung darzustellen.

¹⁵⁰ Rechtliche Basis §§ 5, 11, 32, 33 VRV 2015

bewertet zum Nominalwert zu erfassen.

Die Stadt Graz sicherte das Zinsrisiko mit Zinsswaps¹⁵¹ ab.

Langfristige Finanzschulden dienten hauptsächlich zur Finanzierung von Investitionen.

In der Bilanzposition E.I. „langfristige Finanzschulden“ erfasste die Finanzdirektion auf sieben Bilanzkonten die langfristigen Finanzschulden der Stadt Graz zum 1.1.2020.

Die Stadt Graz nahm bei verschiedenen Institutionen¹⁵² Gelder als langfristige Finanzschulden auf. Diese Gelder dienten hauptsächlich zur Finanzierung von Investitionen und zur Unterstützung von Beteiligungen. Die Stadt Graz unterstützte die Beteiligungen mit der Weitergabe der Gelder (siehe: langfristige Forderungen).

Die Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH¹⁵³ (GUF) unterstützte die Stadt Graz bei den Vorbereitungen und Abwicklungen zu den Geldaufnahmen.

Die Finanz- und Vermögensdirektion erfasste die Geldaufnahmen auf unterschiedlichen Bilanzkonten¹⁵⁴ in der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020. Zuordnungskriterien waren der Geldgeber und die Art der Geldüberlassung (Darlehen¹⁵⁵ oder Anleihe¹⁵⁶).

- Hauptgeldgeber waren Banken und Kreditinstitute mit einem Anteil von über 46 % der aushaftenden Gesamtschulden (zusammengefasst auf ein Bilanzkonto).
- Die Stadt Graz bezog über die GUF ca. 26 % der aushaftenden Gesamtschulden. Dabei trat die GUF als Kreditnehmer gegenüber den Geldgebern auf und reichte dann die Gelder fremdüblich verzinst an die

¹⁵¹ SWAP: Ein Swap ist ein Tauschgeschäft, das zwischen den Vertragspartnern individuell vereinbart wird. Der Einsatz von Zinsswaps dient sowohl dem Zweck der Senkung von Zinskosten als auch der Absicherung gegen mögliche Zinssatzrisiken.

<http://www.wirtschaftslexikon24.com/d/swapgeschaeft-zins-/swapgeschaeft-zins-.htm>

¹⁵² Banken, Kreditinstitutionen, Versicherungsunternehmen, öffentliche Rechtsträger wie Bund, Länder

¹⁵³ Grazer Unternehmensfinanzierungs GmbH (GUF) war eine 100% Beteiligung der Holding Graz kommunale Dienstleistungen GmbH und indirekte Beteiligung der Stadt Graz (Enkelbeteiligung).

¹⁵⁴ Kontozuordnungen gem. Anlage 3b – Kontenplan und Kontenzuordnungen – Gemeinden VRV 2015

¹⁵⁵ Darlehen: Überlassung von Geld, das nach einer bestimmten Zeit rückzahlbar ist zwischenzeitig sind Zinsen zu bezahlen

¹⁵⁶ Eine Anleihe ist eine festverzinsliche Schuldverschreibung. Die Stadt Graz bekommt von einem Geldgeber (Anleihegeber) einen fixen Betrag, der zu einem bestimmten späteren Zeitpunkt zurückgezahlt werden muss und dafür zwischenzeitig Zinsen zahlt.

Stadt Graz mit einem eigenen Kreditvertrag weiter¹⁵⁷ (ein weiteres Bilanzkonto).

- Knapp 21 % der aushaftenden Gesamtschulden waren Anleihen (zusammengefasst auf ein Bilanzkonto für Auslandsanleihen (11 %) und ein weiteres Bilanzkonto für Inlandsanleihen (10 %)).
- Die restlichen 7 % der aushaftenden Gesamtschulden verteilten sich auf Bund, Land Steiermark und Wohnbauförderungsfonds¹⁵⁸ als Geldgeber (ein Bilanzkonto für Bund (6,1 %), ein Bilanzkonto für Land Steiermark (0,7 %) und ein Bilanzkonto für Wohnbauförderungsfonds (0,2 %)).

Der Wertansatz für die aushaftenden Beträge war der Nominalwert¹⁵⁹.

Zur Absicherung des Zinsrisikos ging die Stadt Graz Zinstauschgeschäfte (SWAPS) ein, die untrennbar mit dem jeweiligen Darlehensvertrag verbunden waren. Sie sicherte damit einen bestimmten Verzinsungssatz der Finanzschulden in Höhe von über 300 Millionen Euro ab. Die Finanzdirektion legte eine Übersicht zu den Zinstauschgeschäften und den dazugehörigen Darlehensvertrag der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 bei. Die erfassten Zinssicherungen waren in Bezug auf Darlehenshöhe, Zinsterminen und Laufzeiten untrennbar mit den Darlehensverträgen verbunden.

Der Stadtrechnungshof stellte im Zuge der vorgezogenen Kontrolle¹⁶⁰ zur Erfassung der langfristigen Finanzschulden fest, dass die Zuordnung der Schulden zu den einzelnen Bilanzkonten nicht der Beilage 3b – Kontenplan VRV 2015 entsprach. Die Finanzdirektion korrigierte die Zuordnungen vor Übermittlung der fertiggestellten Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020. Die Zuordnungen der Schulden zu den Bilanzkonten entsprach der Beilage 3b –Kontenplan VRV 2015.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion die langfristigenFinanzschulden

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert

erfasst.

¹⁵⁷ GR-Beschluss v. 9.5.2019 GZ: A8-25167/2006-73 Anpassung Haus Graz interner Finanzierungsverträge (GUF an Stadt Graz)

¹⁵⁸ Wohnbauförderungsfonds ist ein sonstiger Träger öffentlichen Rechts.

¹⁵⁹ Der tatsächliche Wert des aushaftenden Geldes – ohne Auf- oder Abzinsungen, wie dies bei einigen anderen Bilanzpositionen notwendig ist.

¹⁶⁰ Einsichtnahme und Erstkontrolle vor Übermittlung der abgeschlossenen Erstellung der Eröffnungsbilanz durch die Finanzdirektion.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der langfristigen Finanzschulden ordnungsgemäß erfolgte.

4.3.5 Langfristige Verbindlichkeiten

Die Erfassung der langfristigen Verbindlichkeiten erfolgte auf der Seite der Passiva unter den langfristigen Fremdmitteln.

Verbindlichkeiten¹⁶¹ waren eine Schuld der Stadt Graz gegenüber einem Dritten. Verbindlichkeiten führten zu einer wirtschaftlichen Belastung bzw. einer Verringerung des Vermögens und waren juristisch einklagbar.

Die Höhe und der Grund der Verpflichtung standen zum Ansatzzeitpunkt fest. Die langfristigen Verbindlichkeiten gliederten sich in langfristige Verbindlichkeiten aus

- Lieferungen und Leistungen,
- Leasingverbindlichkeiten und
- sonstige langfristige Verbindlichkeiten.

Die Restlaufzeit bis zur Tilgung der Verbindlichkeit belief sich auf mehr als ein Jahr. Langfristige Verbindlichkeiten waren von den Rückstellungen und Finanzschulden abzugrenzen.

Leasingverbindlichkeiten waren auszuweisen, wenn die Grundlage ein Finanzierungsleasing¹⁶² bildete und eine Erfassung des Leasinggegenstandes auf der Aktivseite vorlag.

¹⁶¹ Rechtliche Basis: §§ 26, 28, 32 VRV 2015

¹⁶² Finanzierungsleasing: Leasing war eine entgeltliche Gebrauchsüberlassung von beweglichen und unbeweglichen Sachen. Beim Finanzierungsleasing trug der Leasingnehmer das wirtschaftliche Risiko. Der Leasingnehmer kam z.B. für Reparaturkosten auf oder beglich auch die vereinbarten Leasingraten, wenn der Leasinggegenstand bereits nicht mehr zu gebrauchen war. Der Leasinggeber trug das Kreditrisiko.

Die langfristigen Verbindlichkeiten waren die noch offenen Teilzahlungen für Grundstücksankäufe.

Die Finanz und Vermögensdirektion erfasste die langfristigen Verbindlichkeiten zum 1.1.2020.

In der Bilanzposition E.II.3 „sonstige langfristige Verbindlichkeit“ erfasste die Finanzdirektion auf einem Bilanzkonto insgesamt 67 Geschäftsfälle für Grundstücksankäufe der Stadt Graz. Die Stadt Graz leistete dafür Teilzahlungen. Die noch offenen Beträge zum 1.1.2020 wies dieses Bilanzkonto aus.

Die Bewertung erfolgte mit dem Zahlungsbetrag. Der Wertansatz war der noch offene Betrag der Verbindlichkeit.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs, hat die Finanzdirektion die langfristigen Verbindlichkeiten

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert

erfasst.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der langfristigen Verbindlichkeiten ordnungsgemäß erfolgte.

4.3.6 Langfristige Rückstellungen

Die Erfassung der langfristigen Rückstellungen erfolgte auf der Seite der Passiva unter den Langfristigen Fremdmitteln.

Eine Rückstellung¹⁶³ war eine Schuld (Verpflichtung gegenüber Dritten). Die Erfassung unter dem Posten Rückstellungen betraf ungewisse und nicht genau bestimmbare Schulden des abgelaufenen oder eines früheren Finanzjahres. Die Ungewissheit bzw. Unbestimmtheit lag bezüglich der Entstehung und/oder der Höhe nach vor. Die ungewisse Verbindlichkeit musste zum Erfassungstichtag jedoch rechtlich entstanden bzw. wirtschaftlich verursacht sein.

Rückstellungen gliederten sich nach ihrer Fristigkeit in kurz- und langfristige Rückstellungen. Betrug die Restlaufzeit einer Rückstellung mehr als ein Jahr, war

¹⁶³ Rechtliche Basis: §§ 19, 28, 29, 30, 31, 37 VRV 2015

diese als langfristig zu betrachten. Der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme diente als Entscheidungskriterium für die Fristigkeit.

Zu den langfristigen Rückstellungen zählten

- Rückstellungen für Abfertigungen
- Rückstellungen für Jubiläumswendungen
- Rückstellungen für Haftungen
- Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten
- Rückstellungen für Pensionen
- Sonstige langfristige Rückstellungen.

Rückstellungen für Abfertigungen

Eine Abfertigung war eine einmalige Zahlung, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer unter gewissen Umständen bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses als zusätzliche Gegenleistung für die erbrachte Arbeitsleistung bezahlte. Die Verpflichtung zur Bildung einer Rückstellung für Abfertigungen ergab sich aus dem Anspruch der Vertragsbediensteten der Stadt Graz. Die Rückstellungshöhe richtete sich nach den jeweiligen rechtlichen Grundlagen.

Rückstellungen für Jubiläumswendungen

Beschäftigte im öffentlichen Dienst hatten im Regelfall gemäß der für sie gültigen Gehaltsschemata einen Anspruch auf Zahlung eines Jubiläumsgeldes, wenn sie eine bestimmte Zeit für die Stadt Graz arbeiteten. Das Jubiläumsgeld betrug in der Regel nach 25, 35 bzw. 40 Jahren der Dienstzugehörigkeit eine bestimmte Anzahl von Monatsentgelten. Die Rückstellungshöhe ergab sich aus den jeweiligen rechtlichen Grundlagen.

Rückstellungen für Haftungen

Haftungen stellten einen überwiegend wahrscheinlichen Anspruch von Dritten auf Zahlung dar. Es musste eine Verpflichtung gegenüber Dritten aus einem vergangenen Geschäftsfall bzw. Ereignis bestehen, die dem Grunde und/oder der Höhe nach ungewiss war. Sie

- musste am Erfassungstichtag bestehen (zumindest wahrscheinlich) und
- ihre Erfüllung musste mit überwiegender Wahrscheinlichkeit zur Mittelverwendungen führen (Auszahlung) und
- ihre Höhe musste verlässlich ermittelbar sein.

Grundsätzlich waren Rückstellungen für Haftungen einzeln zu erfassen. Es bestand jedoch die Möglichkeit gleichartige Haftungen zusammenzufassen (Bildung einer Risikogruppe). Die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme

basierte auf dem heranzuziehenden, beobachtbaren Zeitablauf.¹⁶⁴

Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten

Altlasten waren Altablagerungen und Altstandorte sowie durch Altlasten kontaminierte Böden und Grundwässer von denen erhebliche Gefahren für die Gesundheit von Menschen und/oder für die Umwelt ausgingen.

Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten beruhten insbesondere auf Maßnahmen nach dem Altlastensanierungsgesetz.

Rückstellungen für Pensionen

Die Rückstellungen für Pensionen umfassten Ansprüche der Bediensteten für laufende und für künftige Pensionen, die die Stadt Graz trug. Rückstellung für Pensionen waren ausschließlich für Beamtinnen und Beamte in Graz zu bilden. Nur für diese hatte die Stadt Graz die Verpflichtung zur Zahlung der Pensionen.

Es bestand gemäß VRV 2015 ein Wahlrecht zur Bildung der Pensionsrückstellung.¹⁶⁵ Das Statut der Landeshauptstadt Graz¹⁶⁶ begrenzte die Möglichkeit des Ansatzes der Pensionsrückstellung mit 50 Prozent des vollen Rückstellungswertes zum 1.1.2020.

Sonstige langfristige Rückstellungen

Die Bildung sonstiger langfristiger Rückstellungen erfolgte bei Vorliegen der Grundlagen einer Rückstellungsbildung ohne Möglichkeit der Zuordnung zu den anderen genannten langfristigen Rückstellungen. Der Wert für die sonstige langfristige Rückstellung musste mindestens 10.000 Euro betragen, darunter erfolgte kein Ansatz¹⁶⁷.

Die Bewertung der langfristigen Rückstellungen erfolgte mit dem Barwert¹⁶⁸. Grundlage für die Bewertung der Personalrückstellungen war das Anwartschaftsbarwertverfahren¹⁶⁹.

¹⁶⁴ Die Rückstellungen unterschieden sich von den Eventualverbindlichkeiten. Eventualverbindlichkeiten stellten beispielsweise eingegangene Haftungsverhältnisse, Bürgschaften und ähnliches dar. Sie unterschieden sich dahingehend, dass das Risiko ihres Schlagendwerdens unter 50 Prozent lag. Dafür war kein bilanzieller Ausweis erforderlich.

¹⁶⁵ § 31 VRV 2015

¹⁶⁶ § 111b Statut der Landeshauptstadt Graz

¹⁶⁷ § 28 Absatz 4 VRV 2015

¹⁶⁸ Barwert: Heutiger Wert zukünftiger Zahlungen unter Annahme einer bestimmten Verzinsung.

¹⁶⁹ Anwartschaftsbarwertverfahren: Dieses Verfahren bewertete zu jedem Bewertungsstichtag nur den Teil der Verpflichtung, der bereits verdient war, zum Barwert.

Grundlage für die Rückstellungen für Abfertigungen war ein versicherungs- bzw. finanzmathematisches Gutachten.

In der Bilanzposition E.III.1 „Rückstellungen für Abfertigungen“ erfasste die Finanzdirektion auf zwei Bilanzkonten die Rückstellungen zum 1.1.2020. Ein Bilanzkonto diente für Abfertigungen¹⁷⁰ und eines für die Treugelder¹⁷¹.

Zur Berechnung der Abfertigungs- und Treuegeldansprüche der Bediensteten beauftragte die Finanzdirektion eine Wirtschaftstreuhandkanzlei zur Erstellung eines versicherungs- bzw. finanzmathematischen Gutachtens zum 31.12.2019.

Die Bewertung für die Abfertigungen und Treuegelder erfolgte finanzmathematisch nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren¹⁷².

In der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 setzte die Finanzdirektion die im Gutachten ermittelten Beträge als Rückstellungshöhe an. Der im Gutachten ermittelte Wert diente als voraussichtlicher Zahlungsbetrag (Erfüllungsbetrag).

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion die langfristigen Rückstellungen für Abfertigungen

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert

erfasst.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der langfristigen Rückstellungen für Abfertigungen

¹⁷⁰ Der Abfertigungsanspruch der Vertragsbediensteten der Stadt Graz wird in § 36 Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz (G-GVBG) i. V. m. Betriebliches Mitarbeiter- und Selbständigenvorsorgegesetz (BMSVG) geregelt. Der Anspruch besteht für alle Vertragsbedienstete ab einer Dienstzugehörigkeit von 3 Jahren und nur für jene, deren Dienstzeit vor 1. Juli 2013 begonnen hat. Die Anspruchshöhe stieg mit zunehmender Dienstzeit.

¹⁷¹ Beamte der Stadt Graz haben gem. § 31 n Dienst- u. Gehaltsordnung der Beamtinnen und Beamte der Landeshauptstadt Graz (DGO) bei Übertritt in den Ruhestand nach einer Mindestdienstzeit von 25 Jahren Anspruch auf eine Treueentschädigung. Die Höhe des Anspruchs hängt von der Dienstzugehörigkeit ab und kann zwischen einem Monatsbezug bis zu maximal fünf Monatsbezügen bei einer Dienstzugehörigkeit von 45 Jahren oder mehr betragen.

¹⁷² Anwartschaftsbarwertverfahren dabei wird der Barwert linear auf die einzelnen Perioden im Ansammlungszeitraum verteilt. Zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Bediensteten soll die Gesamtverpflichtung vorhanden sein. Es erfolgt eine jährliche Neubetrachtung.

ordnungsgemäß erfolgte.

Grundlage für die Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen war ein versicherungs- bzw. finanzmathematisches Gutachten.

Die Finanz- und Vermögensdirektion erfasste die langfristige Rückstellung für Jubiläumszuwendungen zum 1.1.2020.

In der Bilanzposition E.III.2 „Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen“ erfasste die Finanzdirektion auf zwei Bilanzkonten diese Rückstellungen. Ein Bilanzkonto diente für die Ansprüche der Beamtinnen und Beamten und eines für die Ansprüche der Vertragsbediensteten auf Jubiläumsgeld¹⁷³.

Zur Berechnung der Ansprüche aus Jubiläumszuwendungen der Beamtinnen und Beamten und Vertragsbediensteten beauftragte die Finanzdirektion eine Wirtschaftstreuhandkanzlei zur Erstellung eines versicherungs- bzw. finanzmathematischen Gutachtens zum 31.12.2019.

Die Bewertung für die Jubiläumszuwendungen erfolgte finanzmathematisch nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren¹⁷⁴.

In der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 setzte die Finanzdirektion die im Gutachten ermittelten Beträge als Rückstellungshöhe an. Der im Gutachten ermittelte Wert diente als voraussichtlicher Zahlungsbetrag (Erfüllungsbetrag).

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion die langfristigen Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert

¹⁷³ Beamtinnen und Beamte haben gem. § 31m Dienst- u. Gehaltsordnung der Beamtinnen und Beamten der Landeshauptstadt Graz (DGO) und Vertragsbedienstete gem. § 19a Grazer Gemeindevertragsbedienstetengesetz (G-GVVBG) einen Anspruch auf Jubiläumszuwendungen. Dieser Anspruch beträgt zum 25-jährigen Dienstjubiläum zwei Monatsbezüge und beim 40-jährigen Dienstjubiläum vier Monatsbezüge. Für Beamtinnen und Beamte bestehen die Jubiläumszuwendungsansprüche per 31.12.2019 nur noch für jene, die Anspruch auf eine Jubiläumszuwendung für das 25-jährige Dienstjubiläum haben. Gemäß § 31m Absatz 6 Z 1 DGO ist der Anspruch mit dem anteilig per 1.1.2003 eingearbeiteten Anspruch begrenzt.

¹⁷⁴ Anwartschaftsbarwertverfahren: Der Barwert wird linear auf die einzelnen Perioden im Ansammlungszeitraum verteilt. Zum Zeitpunkt des Anspruches soll die Gesamtverpflichtung vorhanden sein. Es erfolgt eine jährliche Neubetrachtung.

erfasst.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der langfristigen Rückstellungen für Jubiläumswendungen ordnungsgemäß erfolgte.

Die voraussichtliche Zahlung für eine übernommene Haftung führte zur Bildung von Rückstellungen für Haftungen.

In der Bilanzposition E.III.3 „Rückstellungen für Haftungen“ erfasste die Finanzdirektion auf einem Bilanzkonto die Rückstellung für Haftungen zum 1.1.2020.

Die Finanzdirektion schätzte die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Stadt Graz aus einer übernommenen Haftung¹⁷⁵ für das Projekt Thalia – Ausbau zum 1.1.2020 mit mehr als 50 Prozent ein. Eine geringfügige Beanspruchung erfolgte bereits im Jahr 2019.

Für die weiteren von der Stadt Graz übernommenen Haftungen sah die Finanzdirektion keine Zahlungen auf die Stadt Graz zukommen. Daher bildete die Finanzdirektion keine weiteren Rückstellungen.

In der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 setzte die Finanzdirektion den maximalen Haftungsbetrag als voraussichtlichen Zahlungsbetrag (Erfüllungsbetrag) an.

Die Bewertung erfolgte zum Nominalwert¹⁷⁶.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion die langfristigen Rückstellungen für Haftungen

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert

erfasst.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der langfristigen Rückstellungen für Haftungen

¹⁷⁵ GR-Beschluss v. 14.4.2011, A8 – 37134/2006-14 A8/4 – 1916/2001 Thalia - Baurechts- und Garantievertrag

¹⁷⁶ Der tatsächliche Wert, der zu zahlen ist – ohne Auf- oder Abzinsungen, wie dies bei einigen anderen Bilanzpositionen notwendig ist.

ordnungsgemäß erfolgte.

Die Grundlage für die Rückstellungen für Sanierung von Altlasten war die Einschätzung zu archäologischen Funden durch ein Fachgutachten.

Die Finanz- und Vermögensdirektion erfasste die langfristige Rückstellung für Sanierung von Altlasten zum 1.1.2020.

In der Bilanzposition E.III.4 „Rückstellungen für Sanierungen von Altlasten“ erfasste die Finanzdirektion auf einem Bilanzkonto die Rückstellung für Sanierung von Altlasten.

Im Zuge von Bauarbeiten kam es zu archäologischen Funden auf städtischen Grundstücken¹⁷⁷. Die Stadt Graz¹⁷⁸ hatte die Funde fachgerecht nach denkmalschutzrechtlichen Vorgaben zu lagern. Die Begutachtung und Auswertung der Funde erfolgte über das Bundesdenkmalamt.

Die Abteilung für Immobilien beauftragte ein Fachunternehmen zur Erstellung eines Gutachtens. Dieses Gutachten beinhaltete weitere mögliche archäologische Ausgrabungen sowie Funde im Grazer Stadtraum und eine Abschätzung der Lagerkosten für die Funde.

Die Finanzdirektion zog die im Gutachten ermittelten Kosten als Grundlage zur Festlegung der Rückstellungshöhe heran.

In der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 setzte die Finanzdirektion die ermittelten Kosten aufgerundet zu einem Pauschalbetrag als voraussichtlichen Zahlungsbetrag (Erfüllungsbetrag) an.

Die Bewertung erfolgte zum Nominalwert.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion die langfristigen Rückstellungen für Sanierung von Altlasten

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert

¹⁷⁷ Z.B. Am Grünanger; Seit 2017 fanden archäologische Grabungen am Areal südlich der Linie Merkur Arena, Kirchnerkaserne und Seifenfabrik sowie Reininghaus statt.

¹⁷⁸ § 2 Denkmalschutzgesetz (DMSG) – Der Denkmalschutz kommt kraft gesetzlicher Vermutung zum Tragen, da der alleinige oder überwiegende Eigentümer eine Körperschaft öffentlichen Rechts – hier Stadt Graz – ist.

erfasst.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der langfristigen Rückstellungen für Sanierung von Altlasten ordnungsgemäß erfolgte.

Nach Gebrauch des Wahlrechtes zum Ansatz der Rückstellung für Pensionen war die Ansatzbeschränkung gemäß Statut der Landeshauptstadt Graz zu beachten.

In der Bilanzposition E.III.5 „Rückstellungen für Pensionen“ erfasste die Finanzdirektion auf vier Bilanzkonten die Rückstellungen für die unterschiedlichen Pensionsarten (gesetzliche Pension ; Betriebspension) bzw. Pensionsgruppen (aktive Beamtinnen und Beamten; Pensionistinnen und Pensionisten, Witwen/Witwer) nach Ausnutzung des Wahlrechts¹⁷⁹ zum 1.1.2020

Die Rückstellung für die Beamtinnen und Beamten der Stadt Graz teilte sich auf zwei Bilanzkonten auf: eines für die aktiven Beamtinnen und Beamten und eines für die Ruhegenussbezieherinnen und Ruhegenussbezieher. Ein drittes Bilanzkonto beinhaltete die Ansprüche der Beamtinnen und Beamten der Stadt Graz, die der Holding Graz - Kommunale Dienstleistungen GmbH zugeordnet waren. Für diese Beamtinnen und Beamten übernahm die Stadt Graz die Ruhegenussleistungen¹⁸⁰. Die Rückstellung für die Pensionsleistungen aus der Betriebspension¹⁸¹ der Holding war am vierten Bilanzkonto ersichtlich.

In die Rückstellungsberechnung waren die Ansprüche der aktiven Beamtinnen und Beamten und die Ruhegenussbezieherinnen und Ruhegenussbezieher, sowie der Vertragsbediensteten heranzuziehen.

Zur Berechnung der unterschiedlichen Pensionsleistungen beauftragte die Finanzdirektion eine Wirtschaftstreuhänderkanzlei zur Erstellung eines versicherungs- bzw. finanzmathematischen Gutachtens zum 31.12.2019.

Die Regelung der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV¹⁸²) für die Ermittlung der künftigen Pensionsleistungen sah die Anwendung der von der Statistik Austria zuletzt veröffentlichten Tabellen zur Lebenserwartung und einen

¹⁷⁹ § 31 VRV Rückstellungen für Pensionen (Wahlrecht). Die Stadt Graz kann entscheiden, ob sie die Rückstellungen für monatliche Pensionsleistungen in die Vermögensrechnung aufnimmt oder nicht. Das im Zuge der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 ausgeübte Wahlrecht war in den folgenden Rechnungsabschlüssen beizubehalten.

¹⁸⁰ GR-Beschluss v. 13.12.2007, GZ: A8 – 20081/2006-14 Übertragung der Pensionsverpflichtungen der Grazer Stadtwerke AG an die Stadt Graz; Vereinbarung

¹⁸¹ Siehe oben, GR-Beschluss v. 13.12.2007

¹⁸² § 31 VRV Absatz 2

Zinssatz für die Ermittlung des Barwertes¹⁸³ die durch Umlauf gewichtete Durchschnittsrendite für Bundesanleihen (UDRB) vor.

Für die Berechnungen der Pensionsleistungen (Ruhegenuss) zog die Wirtschaftstreuhandkanzlei als biometrische Rechnungsgrundlage die AVÖ 2018-P¹⁸⁴ in der Ausprägung für Angestellte und auftragsgemäß einen Rechnungszins von Null Prozent heran.

Die angewendete biometrische Rechnungsgrundlage entsprach nicht den in der VRV geforderten Anforderungen für die Berechnung, bildeten aber den Sachverhalt detaillierter ab.

Der Zinssatz der UDRB zum 1.1.2020 war negativ (-0,173 Prozent) und es bot sich der Fachmeinungen¹⁸⁵ nachfolgend eine Deckelung bei Null Prozent an. Die VRV und ihre Erläuterungen sahen keine Regelungen im Falle eines negativen Zinssatzes vor.

Die gewählten Berechnungsparameter (biometrische Grundlage, Zinssatz) führten zu einer getreuen und realistischen Darstellung der Werte. Die Bewertung für die Pensionsansprüche erfolgte finanzmathematisch nach dem Anwartschaftsbarwertverfahren¹⁸⁶.

Das Statut der Landeshauptstadt Graz begrenzte den Ansatz für die Pensionsrückstellung zum 1.1.2020 auf 50 % des vollen Rückstellungswertes¹⁸⁷.

In der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 setzte die Finanzdirektion die im Gutachten ermittelten Beträge unter Berücksichtigung der Regelungen des Statuts der

¹⁸³ Barwert: Heutiger Wert zukünftiger Zahlungen unter Annahme einer bestimmten Verzinsung.

¹⁸⁴ Tafel AVÖ 2018-P: Die vorliegende Pensionstafel AVÖ 2018-P wurde aus den Daten der gesetzlichen Pensionsversicherung in Österreich abgeleitet und basiert soweit möglich auf Daten der Zeitperiode 2000–2017 (teils auch nur 2009–2017, bzw. 2014–2017 für die Invalidisierung). Sie beschreibt die Übergangswahrscheinlichkeiten nach den aktuell geltenden gesetzlichen Regelungen (ASVG) für folgende Zustände der Pensionsversicherung: Aktive, Bezieher von Invalidität- bzw. Berufsunfähigkeitspension, Bezieher von (regulärer) Alterspension, Bezieher von Witwenpensionen; Die Tafel ist vor allem für die Anwendungsbereiche a) Bewertung von Sozialkapital (Personalarückstellungen) b) Richttafel zur Anwendung bei Pensionskassen.

¹⁸⁵ K. Halbedl (Mazars) – Personalarückstellungen und Aufwandsabgrenzung; in public Sonderheft Eröffnungsbilanz VRV 2015, 01/2020; Herausgeber: Moore Stephens City Treuhand GmbH, KDZ – Zentrum für Verwaltungsforschung;

¹⁸⁶ Anwartschaftsbarwertverfahren: der Barwert wird linear auf die einzelnen Perioden im Ansammlungszeitraum verteilt. Zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Bediensteten (Übertritt in den Ruhestand) soll die Gesamtpensionsverpflichtung vorhanden sein. Es erfolgt eine jährliche Neubetrachtung.

¹⁸⁷ § 111b Übergangsbestimmung zur Novelle LGBL. Nr. 97/2019, Eröffnungsbilanz; Statut der Landeshauptstadt Graz

Landeshauptstadt Graz als Rückstellungshöhe an. Der im Gutachten ermittelte halbierte Wert diene als voraussichtlicher Zahlungsbetrag (Erfüllungsbetrag).

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion die Rückstellung für Pensionen

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig

erfasst.

Der Stadtrechnungshof hat den gesetzlichen Auftrag, die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz zu kontrollieren. Die Verwendung der AVÖ 2018-P entsprach nicht den dezidierten Vorgaben der VRV.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Heranziehung eines Fachgutachtens zur Ermittlung der langfristigen Rückstellungen für Pensionen die Finanzdirektion unterstützt.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- auch bei der Berechnung der Rückstellungshöhen die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten oder auf eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Grundlage zu drängen.

Stellungnahme der Finanzdirektion:

Die Detailbestimmungen zu den Pensionsrückstellungen sind in der VRV 2015 ganz offensichtlich noch wenig praxiserprobt und werden daher unter Experten bereits intensiv in Richtung von Anpassungen diskutiert. Dies betrifft sowohl den Abzinsungsfaktor, welcher derzeit als Stichtagszinssatz sogar negativ wäre und damit bei schematischer Anwendung zu einer Aufzinsung künftiger Verpflichtungen sowie zu erheblichen Jahresschwankungen führen würde, als auch die zugrunde zu legenden Lebenserwartungstabellen, welche ebenfalls stichtagsbezogen und damit schwankungsanfällig sind. Die diesbezüglichen Inputs wurden daher im Einvernehmen mit den involvierten externen Experten sinnvoll modifiziert, sind vom VR-Komitee „literarisch/praktisch“ (KDZ-Empfehlung) bzw vom Statut (tatsächliche getreue Verhältnisse) gedeckt und werden gegebenenfalls innerhalb der nächsten 5 Jahre - bei entsprechenden Klarstellungen der VRV 2015 nochmals anzupassen sein.

4.3.7 Kurzfristige Verbindlichkeiten

Die Erfassung der kurzfristigen Verbindlichkeiten erfolgte auf der Seite der Passiva unter den kurzfristigen Fremdmitteln.

Als kurzfristige Verbindlichkeiten¹⁸⁸ waren Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr kategorisiert. Sie teilten sich in kurzfristige Verbindlichkeiten

- aus Lieferungen und Leistungen,
- in sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten und
- in sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten der nicht voranschlagwirksamen Gebarung (Verwaltung fremden Eigentums).

Die Bewertung der Ansätze dieser kurzfristigen Verbindlichkeiten erfolgte zum Nominalwert¹⁸⁹.

Die „kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ wiesen den noch zu zahlenden Betrag aus.

Die Finanz und Vermögensdirektion erfasste die „kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“ zum 1.1.2020 in der Bilanzposition F.II.1.

Die Finanzdirektion nutzte zwei Bilanzkonten für die Erfassung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Auf den Bilanzkonten erfolgte die Übernahme dieser offenen Posten¹⁹⁰ zum Stichtag 1.1.2020 aus dem Buchhaltungssystem SAP/PS3¹⁹¹. Die Finanzdirektion wählte für die Daten, die aus einem anderen Vorsystem in das bisherige Buchhaltungssystem erfasst wurden, ein eigenes Bilanzkonto. Dies ermöglichte die zukünftige Bearbeitung in bisheriger Form (Übertragung aus Vorsystem mit Schnittstellen).

Die Finanzdirektion bewertete die offenen Posten mit dem Nominalwert¹⁹² bzw. mit dem zu zahlenden Betrag.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs, hat die Finanzdirektion die kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

¹⁸⁸ Rechtliche Basis: §§ 26, 28, 32, 33 VRV 2015

¹⁸⁹ Nominalwert: der in Geld ausgedrückte Wert bzw. Geld- oder Nennwert

¹⁹⁰ Offene Posten – das sind noch nicht bezahlte Rechnungen, für die die Lieferung oder Leistung schon erbracht ist.

¹⁹¹ SAP/PS3 – integriertes betriebswirtschaftliches Standardsoftwareprodukt zur Verwaltung unterschiedlichster Bereiche – Die Stadt Graz nutzte dieses Buchhaltungssystem bis zum 31.12.2019

¹⁹² Der tatsächliche Wert, der noch zu zahlen ist – ohne Auf- oder Abzinsungen, wie dies bei einigen anderen Bilanzpositionen notwendig ist.

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert

erfasst.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der kurzfristigen Verbindlichkeiten ordnungsgemäß erfolgte.

Die Änderung des Betriebes für das Kunsthaus bedingte eine sonstige kurzfristige Verbindlichkeit.

Die Finanz und Vermögensdirektion erfasste die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten zum 1.1.2020 in der Bilanzposition F.II.3.

Die Finanzdirektion nutzte ein Bilanzkonto für die Erfassung der noch aushaftenden Bankkredite, die im Zuge der Um- bzw. Neustrukturierung des Betriebes für das Kunsthaus, zu begleichen waren¹⁹³. Der „Rahmenvertrag im Hinblick auf die Neustrukturierung des Kunsthauses Graz“ enthielt diesen Wert.

Die Bewertung erfolgte zum Nominalwert¹⁹⁴ bzw. mit dem zu zahlenden Betrag.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs, hat die Finanzdirektion die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert

erfasst.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten ordnungsgemäß erfolgte.

¹⁹³ GR-Bericht v. 17.10.2019, A8 – 18345/2006 – 136, A16 – 014770/2013/0597, Neustrukturierung und aktualisiertes Leitbild Kunsthaus Graz

GR-Beschluss v. 13.2.2020, A 8 – 018561/2006/0080, A 16 – 108615/2019/0019 Kunsthaus Graz – Neustrukturierung, Genehmigung zum Abschluss der Bezug habenden Verträge

¹⁹⁴ Der tatsächliche Wert, der noch zu zahlen ist – ohne Auf- oder Abzinsungen, wie dies bei einigen anderen Bilanzpositionen notwendig ist.

Die „sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten“ waren hauptsächlich Verwahrgelder, die die Stadt Graz an Dritte weiterzuleiten hatte.

Die Finanz und Vermögensdirektion erfasste die „sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten“ zum 1.1.2020 in der Bilanzposition F.II.4 „sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung)¹⁹⁵“. Sie erfasste diese auf 46 Bilanzkonten.

Die Finanzdirektion erfasste auf 25 Bilanzkonten vereinnahmten Gelder, die aufgrund unterschiedlicher rechtlicher Bestimmungen an Dritte weiterzuleiten waren. Dies betraf z.B. Strafen der Bau- und Anlagenbehörde, die im Zuge von Beschäftigungen an das Arbeitsmarktservice (Bund) weitergeleitet wurden oder Strafen auf Grund von Verstößen gegen das Jugendschutzgesetz, die an das Land Steiermark gingen.

Für Einbehalte und Überzahlungen bestanden vier Bilanzkonten.

Ein Bilanzkonto enthielt die Überzahlungen aus dem Vorsystem PSCD¹⁹⁶ der Buchhaltung bzw. die empfangenen Anzahlungen.

Weitere sonstige Gelder erfasste die Finanzdirektion auf zwölf Bilanzkonten. Darunter waren z. B. Kautionen¹⁹⁷, Mündelgelder¹⁹⁸, unverrechenbare bzw. unzustellbare Gelder (Depot)¹⁹⁹ oder Erlöse aus Grünschnittsäcken²⁰⁰.

Das Bilanzkonto der erhaltenen Anzahlungen enthielt schon vor der Fälligkeit erhaltene Gelder.

Die Finanzdirektion hatte ein Bilanzkonto zur Erfassung der Umsatzsteuer-Zahllast.

¹⁹⁵ In der voranschlagsunwirksamen Gebarung wurden Vorschüsse und Verwahrgelder erfasst, die nicht der Stadt Graz gehörten. Bei den Verwahrgeldern handelte es sich hauptsächlich um Einnahmen, die an Dritte weiterzuleiten waren.

¹⁹⁶ Erklärung: PSCD – Kassen- und Einnahmenmanagement SAP (PSCD Public Sector Collection Disbursement)

¹⁹⁷ Kautionen waren Gelder, die im Zuge von Verfahren im Rahmen des Baugesetzes vereinnahmt wurden um eventuelle Beseitigungen vorzunehmen; oder Kautionen für die Inanspruchnahme von öffentlichen Raum bei Veranstaltungen oder Bauvorhaben.

¹⁹⁸ Mündelgelder waren Unterhaltszahlungen der Erziehungsberechtigten für Kinder die z. Zt. auf einen Pflegeplatz oder in einer stationären Jugendbetreuungsstätte untergebracht waren. Die Kosten der Unterbringung wurden unterjährig verrechnet und nach Beendigung des Aufenthaltes endabgerechnet.

¹⁹⁹ Dieser Gelder hielt die Stadt Graz drei Jahre vor, falls es zu einer Beanspruchung von Dritten kam. Wenn dies nach der dreijährigen Verjährungsfrist nicht der Fall war, vereinnahmte die Stadt Graz diese Gelder für sich.

²⁰⁰ Die Servicestellen verkauften Grünschnittsäcke für die Abfuhr von Biomüll, deren Erlös an die Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH gingen.

Das war eine Verbindlichkeit der Stadt Graz gegenüber dem Finanzamt.

Ein Bilanzkonto diene zur Erfassung der Verbindlichkeiten gegenüber der Holding Graz Kommunale Dienstleistungen GmbH aus der Aufgabenübertragung im Bereich Straße und Kanal. Auf diesem Konto erfolgte die Verrechnung der Jahresleistungen, die die Holding für die Stadt Graz erbrachte.

Die Finanzdirektion erfasste die abzugrenzenden Zinsen des Jahres 2019 auf einem Bilanzkonto.

Die Finanzdirektion bewertete diese Verbindlichkeiten mit dem Nominalwert²⁰¹.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs, hat die Finanzdirektion die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert

erfasst.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung) ordnungsgemäß erfolgte.

4.3.8 Kurzfristige Rückstellungen

Die Erfassung der kurzfristigen Rückstellungen erfolgte auf der Seite der Passiva unter den kurzfristigen Fremdmitteln.

Eine Rückstellung²⁰² war eine Schuld (Verpflichtung gegenüber Dritten), die bezüglich ihrer Fälligkeit oder ihrer Höhe nach ungewiss war.

Die Restlaufzeit einer kurzfristigen Rückstellung betrug weniger als ein Jahr. Der Zeitpunkt der voraussichtlichen Inanspruchnahme diene dabei als Entscheidungskriterium.

Zu den kurzfristigen Rückstellungen zählten

- Rückstellungen für Prozesskosten

²⁰¹ Der tatsächliche Wert, der zu bezahlen ist – ohne Auf- oder Abzinsungen, wie dies bei einigen anderen Bilanzpositionen notwendig ist.

²⁰² Rechtliche Basis: §§ 19, 28, 29, 30, 31, 37 VRV 2015,

- Rückstellungen für ausstehende Rechnungen
- Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube
- Sonstige kurzfristige Rückstellungen

Rückstellungen für Prozesskosten

Zu den Prozesskosten zählten sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Prozessvorbereitung und -führung (wie Gerichts-, Rechtsanwalts-, Sachverständigen- und Gutachterkosten, Kosten für Zeugen etc., Kosten des zu erwartenden Vergleiches oder Verlustes aus dem Prozess).

Die Bildung einer Rückstellung für Prozesskosten erfolgte, wenn die Prozesskosten bezüglich des zeitlichen Anfalls und der Höhe nach ungewiss waren. Der voraussichtliche Zahlungsbetrag zur Erfüllung der Verpflichtung war als Rückstellung anzusetzen (Zahlungsbetrag, Zinsen, Höhe der weiteren zu erwartenden Kosten für die Vertretung und die drohende Kostenübernahme). Ob die Stadt Graz Kläger, Beklagter oder Beschwerdeführer war, spielte für die Rückstellung für Prozesskosten keine Rolle.

Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

Für noch nicht bis zum Erfassungstichtag eingegangene Rechnungen von empfangenen bzw. konsumierten Fremdleistungen im vergangenen Finanzjahr war eine Rückstellung zu bilden. Der voraussichtliche Rechnungsbetrag bestimmte die Höhe der Rückstellung und musste zumindest 5.000 Euro betragen.²⁰³

Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube

Die Rückstellung beinhaltete noch bestehende offene Urlaubsansprüche, für die ein Entgeltanspruch bestand. Die Zuordnung zum jeweiligen Finanzjahr erfolgte gemäß Entstehung des aliquoten Urlaubsanspruches.

Sonstige kurzfristige Rückstellungen

Sonstige kurzfristige Rückstellungen konnten sein

- für Verlustabdeckungen bei verselbständigten Aufgabenträgern (z.B. Stadion Graz-Liebenau Vermögensverwertungs- u. Verwaltungs GmbH)
- für nicht zweckgerecht verwendete erhaltene Zuwendungen,
- für geleistete Überstunden und Gleitzeitguthaben.

Die Bewertung der kurzfristigen Rückstellungen erfolgte mit dem voraussichtlichen

²⁰³ § 28 Absatz 3 VRV 2015

Zahlungs- bzw. Erfüllungsbetrag.

Die Finanzdirektion erkannte selbst ein Verbesserungspotential für die zukünftige Vorgehensweise bei der Rückstellung für Prozesskosten.

In der Bilanzposition F.III.1 „Rückstellungen für Prozesskosten“ erfasste die Finanzdirektion auf einem Bilanzkonto die Rückstellung für Prozesskosten zum 1.1.2020.

Die Finanzdirektion erhob zum Stichtag 1.1.2020 im Präsidialamt, als zuständige Stelle, die Einschätzung der anhängigen Verfahren und bewertete diese bezüglich der möglichen Inanspruchnahme der Stadt Graz.

Für die Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 setzte die Finanzdirektion einen Pauschalwert als voraussichtlichen Zahlungsbetrag (Erfüllungsbetrag) an.

Der Ansatz eines Pauschalbetrags entsprach nicht dem Kriterium, dass die Höhe der Verpflichtung verlässlich ermittelbar war²⁰⁴. Für die Bewertung der Rückstellung der Prozesskosten waren alle bekannten Umstände und Risiken einzubeziehen, wie beispielsweise die Höhe des voraussichtlichen Zahlungsbetrages, die Höhe von Gerichtskosten und dergleichen. Diese differenzierte Betrachtung war beim Ansatz eines Pauschalbetrages nicht nachvollziehbar.

Die Finanzdirektion erkannte selbst ein Verbesserungspotential für die zukünftige Vorgehensweise bei dieser Rückstellung und sah eine Detaillierung bei der Erhebung und bei der Bewertung vor (Einzelfallbetrachtung).

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,

erfasst. Die Vollständigkeit bzw. die Betrachtung der einzelnen (möglichen) Rechtsstreitigkeiten und die Ermittlung der richtigen Werte dazu ist nicht erkennbar.

Der Stadtrechnungshof anerkennt die Bestrebungen der Finanzdirektion zu einer detaillierteren Betrachtung und Einschätzung.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- bei der Erfassung der Rückstellung für Prozesskosten die Ansätze unter

²⁰⁴ § 28 Absatz 1 Z 4 Rückstellungen

Anwendung von § 38 Absatz 8 VRV 2015²⁰⁵ zu korrigieren.

Stellungnahme der Finanzdirektion:

Die Rückstellung für Prozesskosten muss künftig gemeinsam mit den involvierten Dienststellen rechtzeitig im Hinblick auf den Wesentlichkeitsgrundsatz durchgegangen werden.

Die Rückstellung ausstehende Rechnungen beinhaltet hauptsächlich Rechnungen für Aufwendungen im Sozialbereich und keine Rechnungen für Investitionen.

Die Finanz- und Vermögensdirektion erfasste die kurzfristige Rückstellung für ausstehende Rechnungen zum 1.1.2020.

In der Bilanzposition F.III.2 „Rückstellungen für ausstehende Rechnungen“ erfasste die Finanzdirektion auf einem Bilanzkonto die Rückstellung für ausstehende Rechnungen.

Für die Bildung der Rückstellung erfolgte in der Abteilung für Rechnungswesen eine Erhebung der noch offenen Rechnungen, die zu einem Aufwand führten (z.B. Aufwendungen aus dem Sozialbereich für stationäre Unterbringungen/Heimkosten oder therapeutische Maßnahmen im Bereich der Behindertenhilfe, Instandhaltungsmaßnahmen bei städtischen Gebäuden, Lebensmitteleinkauf der städtischen Großküche).

Erwartete Rechnungen mit einem Betrag von weniger als 5.000 Euro brutto waren auszuschließen²⁰⁶. Außerdem waren erwartete Rechnungen für Investitionen auszuschließen. Der ermittelte Wert beinhaltet keine erwarteten Rechnungen unter 5.000 Euro und keine Rechnungen für Investitionen.

Dem ermittelte Wert von der Abteilung für Rechnungswesen lag die Datenbasis von 2018²⁰⁷ zu Grunde, was zu einer Erleichterung bei der Erhebung führte. Die Finanzdirektion legte diese Vorgehensweise fest.

Die Bewertung der noch offenen Rechnungen erfolgte mit dem Nominalwert.²⁰⁸

²⁰⁵ § 38 Absatz 8 VRV 2015 Erstellung der Eröffnungsbilanz: Korrekturen von Fehlern und Änderungen von Schätzungen in der Eröffnungsbilanz können bis spätestens fünf Jahre nach deren Veröffentlichungen erfolgen und sind in der Nettovermögensrechnung darzustellen.

²⁰⁶ § 28 Absatz 3 Z 2 VRV 2015

²⁰⁷ Die noch offenen Rechnungen des Jahres 2018 konnten aus der Buchhaltung 2019 ohne erheblichen Aufwand edv-mäßig herausgefiltert werden. Folglich werden für den Rechnungsabschluss 2020 die noch offenen Rechnungen des Jahres 2019 herangezogen, was zu einer Fortführung der Betrachtungsweise führt.

²⁰⁸ Der tatsächliche Wert der noch offenen Rechnung – ohne Auf- oder Abzinsungen, wie dies

Die Finanzdirektion setzte in der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 den nach dieser Vorgehensweise ermittelten Wert als voraussichtlichen Zahlungsbetrag (Erfüllungsbetrag) an.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion die Rückstellungen für ausstehende Rechnungen

- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz

erfasst.

Der Stadtrechnungshof kritisiert die von der Finanzdirektion angewandte Vorgehensweise. Zwar ist diese mit weniger Arbeitsaufwand verbunden, liefert aber weniger genaue Ergebnisse. Die Erhebung in den einzelnen Abteilungen vor Ende des jeweiligen Rechnungsjahres brächte eine genaue Aufstellung der noch offenen Rechnungen. Nur diese Vorgehensweise stellte die Erfassung zum richtigen Zeitpunkt, vollständig und mit dem richtigen Wert sicher.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der Rückstellung für noch ausstehende Rechnungen auf der richtigen Position erfolgte.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- in Bezug auf eine periodengerechte Erhebung, eine entsprechende Meldung von den einzelnen Dienststellen für die noch offenen Rechnungen des jeweils aktuellen Rechnungsabschlussjahres einzufordern.

Stellungnahme der Finanzdirektion:

Die Rückstellung für ausstehende Rechnungen muss jedenfalls so erstellbar sein, dass der Zeitplan der Abschlusserstellung nicht in Gefahr gerät – insofern ist eine pragmatische Systemauswertung Einzelmeldungen der Dienststellen am Jahresende jedenfalls vorzuziehen.

Neben der Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube bestanden drei weitere kurzfristige Rückstellungen im Personalbereich.

Die Finanz- und Vermögensdirektion erfasste die kurzfristigen Rückstellung im Personalbereich zum 1.1.2020. In der Bilanzposition F.III.3 „Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube“ erfasste die Finanzdirektion auf vier Bilanzkonten jeweils

bei einigen Bilanzpositionen notwendig ist.

- die Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube,
- die Rückstellung für Gleitzeitstunden,
- die Rückstellung für Gleitzeittage und
- die Rückstellung für Freizeitkonto.

Die Rückstellung für nicht konsumierte Urlaube ergab sich aus der voraussichtlichen Abgeltung der noch nicht verbrauchten Urlaubstage der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum 1.1.2020.

Die Rückstellung für Gleitzeitstunden und die Rückstellung für Gleitzeittage berücksichtigte die voraussichtliche Abgeltung für den Überhang der geleisteten Arbeitsstunden zur Normalarbeitszeit im Rahmen der Gleitzeitregelung²⁰⁹ zum 1.1.2020.

Die Rückstellung für das Freizeitkonto²¹⁰ bildete die voraussichtliche Abgeltung für den Überhang der geleisteten, angeordneten aber nicht ausbezahlten Überstunden. Eine Übertragung der Zeiten aus diesen Überstunden erfolgte nach quartalsmäßiger Betrachtung und Beantragung auf ein persönliches Freizeitkonto der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Für die Ermittlung der drei genannten Rückstellungen betrachte die Finanzdirektion die Urlaubsaufzeichnungen und die Gleitzeiterfassungen der Mitarbeiterinnen und der Mitarbeiter der Stadt Graz. Die Finanzdirektion setzte in der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 für die voraussichtlichen Abgeltungen im Personalbereich den voraussichtlichen Zahlungsbetrag (Erfüllungsbetrag)²¹¹ zum 1.1.2020 an.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert

erfasst.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der kurzfristigen Rückstellungen im Personalbereich

²⁰⁹ Richtlinie für die Dienststundenregelung idF GZ: Präs: 026283/2005/0040 – Stand: 3.4.2018

²¹⁰ Freizeitkontoregelung/Elektronische Erfassung (GMI) zu Überzeiten, Mehrdienstleistungen in Zusammenhang mit der Richtlinie für die Dienststundenregelung

²¹¹ Die Bewertung des voraussichtlichen Zahlungsbetrags erfolgte zum Nominalwert, dem zu zahlenden Betrag ohne Auf- oder Abzinsungen.

ordnungsgemäß erfolgte.

4.3.9 Passive Rechnungsabgrenzung

Die Erfassung der passiven Rechnungsabgrenzung erfolgte auf der Seite der Passiva.

Die Vornahme der zeitlichen Abgrenzung bzw. der periodengerechten Zuordnung führte zu einer passiven Rechnungsabgrenzung²¹².

Die Stadt Graz erhielt in einem solchen Fall bereits eine Zahlung für eine Leistung, die erst (teilweise) im nächsten Jahr erbracht wurde.

Die Erfassung beinhaltete bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 für den Stichtag 1.1.2020 alle Einzahlungen des Jahres 2019, die wirtschaftlich dem Rechnungsjahr 2020 zuzurechnen waren.

Die Periodenabgrenzung sah eine geschäftsfallbezogene Bagatellgrenze von 10.000 Euro vor. Erst über dieser Grenze war eine Periodenabgrenzung vorzunehmen.²¹³

Die Bewertung erfolgte zum Nominalwert²¹⁴.

Eine Überzahlung des Landes Steiermark führte zur Periodenabgrenzung in Form der passiven Rechnungsabgrenzung.

Die Finanz- und Vermögensdirektion erfasste die passiven Rechnungsabgrenzung zum 1.1.2020 in der Bilanzposition F.IV.1 „Passive Rechnungsabgrenzung“.

Diese Periodenabgrenzung betraf hauptsächlich eine Überzahlung des Landes Steiermark im Sozialhilfereich (Sechstelzahlungen)²¹⁵. Diese Überzahlung war dem Jahr 2020 zuzuordnen. Es erfolgte eine Anrechnung dieser Überzahlung auf die Zahlungen des Jahres 2020.

Nach Ansicht des Stadtrechnungshofs hat die Finanzdirektion die Passive Rechnungsabgrenzung

- zum richtigen Zeitpunkt,
- auf der richtigen Position der Eröffnungsbilanz,
- vollständig sowie mit
- dem richtigen Wert

²¹² Rechtliche Basis: §§ 13 und 14 VRV 2015, Übergangsbestimmungen EB: § 38 Absatz 7

²¹³ § 13 Absatz 7 VRV 2015

²¹⁴ Nominalwert: der in Geld ausgedrückte Wert bzw. Geld- oder Nennwert

²¹⁵ Die Sechstelzahlungen waren die unterjährigen Vorauszahlungen für die einmal jährlich abgerechnete Abgeltung des Landesanteils in Höhe von 60 % im Bereich der Sozial- und Behindertenhilfe.

erfasst.

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der passiven Rechnungsabgrenzung ordnungsgemäß erfolgte.

5 Zusammengefasste Empfehlungen

Der Stadtrechnungshof zieht den Schluss,

- dass die Erfassung der immateriellen Vermögenswerte ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Erfassung der Grundstücke, Grundstückseinrichtungen und Infrastruktur (außer Parkanlagen) ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Erfassung der Gebäude und Bauten im Wesentlichen ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Erfassung der Wasser- und Abwasserbauten und -anlagen ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Erfassung der Sonderanlagen ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Erfassung der technischen Anlagen, Fahrzeuge und Maschinen ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Erfassung der Amts-, Betriebs- und Geschäftsausstattung ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Erfassung der Kulturgüter ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Erfassung der Anlagen in Bau ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Erfassung der Beteiligungen an verbundenen Unternehmen ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Erfassung der Beteiligung an assoziierten Unternehmen ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Erfassung der sonstigen Beteiligungen (Green Tech Cluster Styria GmbH, Creative Industries Styria GmbH) ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Erfassung der Darlehen an Beteiligungen ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Erfassung der sonstigen langfristigen Forderungen ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Erfassung der kurzfristigen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen zu kurzfristigen Forderungen ordnungsgemäß erfolgte,

- dass die Erfassung der kurzfristigen Forderungen aus Abgaben unter Berücksichtigung der Wertberichtigungen zu kurzfristigen Forderungen ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Erfassung der sonstigen kurzfristigen Forderungen (ausgenommen die Förderung Tagesbetreuung) ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Erfassung der Vorräte ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Erfassung der Kassenbestände und Kontostände ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Zuordnung der Bankkontostände zu den Zahlungsmittelreserven ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Erfassung der aktiven Rechnungsabgrenzung ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Erfassung des Saldos aus der Eröffnungsbilanz ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Erfassung von sechs Rücklagen ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Erfassung der Investitionszuschüsse von Trägern des öffentlichen Rechts (ausgenommen den Bedarfszuweisungen des Landes Steiermark für Parkanlagen) ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Erfassung der Investitionszuschüsse von übrigen (ausgenommen den Investitionszuschüssen der Europäischen Union für Parkanlagen) ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Erfassung der langfristigen Finanzschulden ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Erfassung der langfristigen Verbindlichkeiten ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Erfassung der langfristigen Rückstellungen für Abfertigungen ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Erfassung der langfristigen Rückstellungen für Jubiläumszuwendungen ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Erfassung der langfristigen Rückstellungen für Haftungen ordnungsgemäß erfolgte,

- dass die Erfassung der langfristigen Rückstellungen für Sanierung von Altlasten ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Heranziehung eines Fachgutachtens zur Ermittlung der langfristigen Rückstellungen für Pensionen die Finanzdirektion unterstützt,
- dass die Erfassung der kurzfristigen Verbindlichkeiten ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Erfassung der sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Erfassung der sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (nicht voranschlagswirksame Gebarung) ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Erfassung der Rückstellung für noch ausstehende Rechnungen auf der richtigen Position erfolgte,
- dass die Erfassung der kurzfristigen Rückstellungen im Personalbereich ordnungsgemäß erfolgte,
- dass die Erfassung der passiven Rechnungsabgrenzung ordnungsgemäß erfolgte.

Der Stadtrechnungshof empfiehlt,

- der Holding Graz- Kommunale Dienstleistungen GmbH – Bereich Stadtraum/Parkanlagen die Vervollständigung der Daten für die Parkanlagen in der Datenbank und eine nochmalige Kontrolle der Flächenausmaße. Korrigierte Flächenausmaße sind der Finanzdirektion zu melden,
- der Finanzdirektion die Übernahme der korrigierten Flächenausmaße und Richtigstellung der Ansätze für die Parkanlagen unter Anwendung von § 38 Absatz 8 VRV 2015,
- die Teile von denkmalgeschützten Gebäude (z. B. Ferdinandeum) bei den unbeweglichen Kulturgütern zu erfassen,
- bei der Erfassung der sonstigen Beteiligungen (Viehzuchtgenossenschaft St. Radebund e.Gen. und Steirische Abfallwirtschaftsverbände GmbH) die Ansätze unter Anwendung von § 38 Absatz 8 VRV 2015 zu korrigieren,
- die noch offene Forderung gegenüber dem Land Steiermark für die Förderung Tagesbetreuung unter Anwendung von § 38 Absatz 8 VRV 2015 aufzunehmen,

- für den Ansatz der siebenten Rücklage – Sparbuchrücklage - einen Organbeschluss für die Erfassung herbeizuführen,
- bei der Erfassung der Bedarfszuschüsse des Landes Steiermark für die Parkanlagen den Ansatz unter Anwendung von § 38 Absatz 8 VRV 2015 zu korrigieren,
- bei der Erfassung der Investitionszuschüsse der Europäischen Union für die Parkanlagen den Ansatz unter Anwendung von § 38 Absatz 8 VRV 2015 zu korrigieren,
- auch bei der Berechnung der Rückstellungshöhen die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten oder auf eine entsprechende Änderung der gesetzlichen Grundlage zu drängen,
- bei der Erfassung der Rückstellung für Prozesskosten die Ansätze unter Anwendung von § 38 Absatz 8 VRV 2015 zu korrigieren,
- in Bezug auf eine periodengerechte Erhebung, eine entsprechende Meldung von den einzelnen Dienststellen für die noch offenen Rechnungen des jeweils aktuellen Rechnungsabschlussjahres einzufordern.

6 Kontrollmethodik

Die Ordnungsmäßigkeit war der zentrale Kontrollmaßstab dieser Kontrolle.

Bei der Anwendung des Kontrollmaßstabs Ordnungsmäßigkeit beurteilte der Stadtrechnungshof, ob die Angaben richtig und die Handlungen rechtmäßig waren. Zu Kritik führte eine Beurteilung nach diesem Maßstab, wenn

- die kontrollierten Unterlagen rechnerische Ungenauigkeiten, logische Fehler oder ungenaue Buchungstexte etc. aufweisen
- die kontrollierten Stellen Verfahrensregeln nicht eingehalten hatten
- die von den kontrollierten Stellen gewählte Auslegungen entgegen dem Zweck der angewendeten Bestimmungen erfolgte.

Die vorgelegten zu kontrollierenden Unterlagen fasste der Stadtrechnungshof nach sachlichen Gesichtspunkten zusammen und unterteilte sie in Komponenten. Diese beurteilte er anhand ihres Risikos.

6.1 Kontrolle der Komponenten

Der Stadtrechnungshof wendete unterschiedliche Kontrollschritte bei den einzelnen Komponenten der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 an.

Zur **Kontrolle der Bewertungsansätze** zog der Stadtrechnungshof die geltenden Bewertungsregelungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV) 2015 heran und führte dazu rechnerische Kontrollen durch. Bei der Anwendung von möglichen Vereinfachungsverfahren im Bereich des Anlagevermögens kontrollierte der Stadtrechnungshof die Vorgehensweise und die Wahl des Vereinfachungsverfahrens (Gutachten, Grundlagen der Berechnungsansätze).

Der Stadtrechnungshof führte **rechnerische Kontrollen** bei Bewertungen von Bilanzansätzen und bei der Erfassung der Wertansätze auf einzelnen Bilanzpositionen durch. Der Saldo der Eröffnungsbilanz unterlag nach Abschluss der Kontrolle aller anderen Bilanzpositionen in Bezug auf Erfassung und Bewertung einer rechnerischen Kontrolle.

In Bereichen, wo eine **Übernahme von Daten** aus den Beilagen des bereits geprüften Rechnungsabschlusses 2019 möglich war, stimmte der Stadtrechnungshof die übernommenen Wertansätze der Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 mit den Wertansätzen zum 31.12.2019 ab. Dies war bei nachfolgenden Komponenten (Bilanzpositionen) der Fall: kurzfristige Forderungen, Vorräte, liquide Mittel, Haushaltsrücklagen, langfristige Finanzschulden, langfristige Verbindlichkeiten, kurzfristige Verbindlichkeiten.

Die **Einsichtnahmen in Organbeschlüsse und deren Verträge** dienten zur Kontrolle der Beteiligungen, der langfristigen Forderungen, der Investitionszuschüsse, der sonstigen Verbindlichkeiten, der Rückstellungen für Haftungen und der sonstigen kurzfristigen Rückstellungen.

Die **Einsichtnahme in die Jahresabschlüsse 2019** diente dem Stadtrechnungshof zur Kontrolle der Beteiligungsansätze.

Der Stadtrechnungshof nutzte die **Einsichtnahme in das Gutachten des Wirtschaftsprüfers** zur Kontrolle der Parameter für die langfristigen Rückstellungen im Personalbereich (Rückstellungen für Abfertigungen, Jubiläumswendungen und Pensionen). Weitere Gutachten lagen im Anlagenbereich und bei den Rückstellungen zur Sanierung von Altlasten vor.

Der Stadtrechnungshof erstellte zur Kontrolle des Eigentums der Stadt Graz **Firmenbuch- und Grundbuchsauszüge**.

Zur Kontrolle des Anlagevermögens ermittelte der Stadtrechnungshof die **Stichproben** nach einer systematischen und nach einer zufallsgesteuerten Auswahl. Bei den anderen Bilanzansätzen kam die willkürliche Auswahl zur Anwendung.

Der Stadtrechnungshof kontrollierte jede Bilanzposition mit zumindest einer der zuvor genannten Methoden.

6.2 Zur Kontrolle herangezogene Unterlagen

Der Stadtrechnungshof zog zur Kontrolle nachfolgende Unterlagen, die die Finanz- und Vermögensdirektion, die Dienststellen der Stadt Graz und die Beteiligungen der Stadt Graz, speziell von der Holding Graz – Kommunale Dienstleistungen GmbH, zur Verfügung stellten. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen waren

- Vermögensrechnung – Eröffnungsbilanz zum 1.1.2020 vom 15. März 2021
- Umfangreiche Exceldateien zur Zusammenführung und Übernahme des Anlagevermögens als Hilfs- und Nebenaufzeichnungen
- Gutachten für Bewertungen (z. B. Bewertung von langfristigen Personalarückstellungen)
- Organbeschlüsse der Stadt Graz und dazugehörige Verträge
- Kontoauszüge und Nachweise zu Sparbuchständen, zum Steuerkonto
- Darlehensverträge und Verträge zu Zinsabsicherungen
- Förderverträge und Fördervereinbarungen mit den dazugehörigen Beilagen
- Erfassungsgrundlagen für Rückstellungen
- Rechtliche Grundlagen für die Rückstellungen im Personalbereich
- Jahresabschlüsse 2019 für die Beteiligungen
- Finanzierungsverträge für die Beteiligungen

- Unterschiedliche Nachweise (Berechnungen, Systemdarstellung zur Überleitung von offenen Posten) zur Belegung von Rückfragen an die Finanz- und Vermögensdirektion und Dienststellen bei einzelnen Komponenten

Der Stadtrechnungshof erstellte für die Kontrolle Firmenbuchauszüge und Grundbuchsauszüge.

6.3 Besprechungen

Eine Schlussbesprechung fand mit Vertreterinnen und Vertretern der Finanz- und Vermögensdirektion, mit Vertreterinnen der Abteilung für Rechnungswesen und mit einem Vertreter des Finanzstadtrats am 25. März 2021 statt. Der Stadtrechnungshof versandte den Rohbericht am 31. März 2021 zur Stellungnahme.

Kontrollieren und Beraten für Graz

Seit 1993 kontrolliert und berät der Stadtrechnungshof der Landeshauptstadt Graz unabhängig die finanziellen und wirtschaftlichen Aktivitäten der Stadtverwaltung. Seit 2011 ist er darüber hinaus die einzige Stelle, die in das gesamte Haus Graz, also die Stadtverwaltung und die Beteiligungen der Stadt Einblick nehmen darf.

Der vorliegende Bericht ist ein Kontrollbericht im Sinne des § 16 der Geschäftsordnung für den Stadtrechnungshof. Er kann personenbezogene Daten im Sinne des § 4 Datenschutzgesetz enthalten und dient zur Vorlage an den Kontrollausschuss.

Die Beratungen und die Beschlussfassung über diesen Bericht erfolgen gemäß dem Statut der Landeshauptstadt Graz 1967 in nichtöffentlicher und vertraulicher Sitzung.

Die Mitglieder des Kontrollausschusses werden daran erinnert, dass sie die Verschwiegenheitspflicht wahren und die ihnen in den Sitzungen des Kontrollausschusses zur Kenntnis gelangten Inhalte vertraulich zu behandeln haben.

Eine hinsichtlich der datenschutzrechtlichen Einschränkungen anonymisierte Fassung dieses Berichtes ist ab dem Tag nach der Vorlage an den Kontrollausschuss im Internet unter <http://stadtrechnungshof.graz.at> abrufbar.

Der Stadtrechnungshofdirektor
Mag. Hans-Georg Windhaber, MBA